

# **Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen**

## **(Finanzdienstleistungsgesetz, FIDLEG)**

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 95, 97, 98 und 122 Absatz 1 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrats vom .....*  
*beschliesst:*

### **1. Titel: Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**           Zweck und Gegenstand

<sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Kundinnen und Kunden von Finanzdienstleistern sowie die Schaffung vergleichbarer Bedingungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen durch die Finanzdienstleister.

<sup>2</sup> Dazu legt es die Anforderungen für die getreue, sorgfältige und transparente Erbringung von Finanzdienstleistungen fest und regelt das Anbieten von Finanzinstrumenten und die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche der Kundinnen und Kunden von Finanzdienstleistern.

<sup>3</sup> Es regelt zudem die Organisation und die Zulassung von:

- a. der Registrierungsstelle für Kundenberaterinnen und -berater;
- b. Prüfstellen für Prospekte;
- c. Ombudsstellen.

#### **Art. 2**           Geltungsbereich

Dem Gesetz sind unabhängig von der Rechtsform unterstellt:

- a. Finanzdienstleister;
- b. Kundenberaterinnen und -berater;
- c. Anbieter von Effekten und Ersteller von Finanzinstrumenten.

#### **Art. 3**           Begriffe

In diesem Gesetz gelten als:

- a. Vermögenswerte: Finanzinstrumente und andere Finanzanlagen;
- b. Finanzinstrumente:

<sup>1</sup>   SR 101

1. Beteiligungspapiere:
    - Effekten in Form von Aktien einschliesslich Aktien gleichzustellender Effekten, die Beteiligungs- oder Stimmrechte verleihen, wie Partizipations- oder Genussscheine
    - Effekten, die bei Umwandlung oder Ausübung des darin verbrieften Rechts den Erwerb von Beteiligungspapieren nach Lemma 1 desselben Emittenten oder derselben Unternehmensgruppe ermöglichen,
  2. Forderungspapiere: Effekten, die nicht Beteiligungspapiere sind,
  3. Anteile an kollektiven Kapitalanlagen nach Artikel 7 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006<sup>2</sup>,
  4. strukturierte Produkte, namentlich kapitalgeschützte Produkte, Produkte mit Maximalrendite und Zertifikate,
  5. Derivate nach Artikel 2 Buchstabe b des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom ...<sup>3</sup>,
  6. rückkaufsfähige Lebensversicherungen,
  7. Einlagen, deren Rückzahlungswert oder Zins risiko- oder kursabhängig ist;
- c. Effekten: vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Bucheffekten, Wertpapiere, Wertrechte und Derivate;
- d. Finanzdienstleistung: die folgenden für Kundinnen und Kunden erbrachten Tätigkeiten:
1. der Erwerb oder die Veräusserung von Finanzinstrumenten,
  2. die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben,
  3. die Verwaltung von Vermögenswerten (Vermögensverwaltung),
  4. die Erteilung von persönlichen Empfehlungen, die sich auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten beziehen (Anlageberatung),
  5. die Verwahrung von Vermögenswerten für Rechnung von Kundinnen und Kunden,
  6. das Führen von Konten,
  7. die Gewährung von Krediten für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten;
- e. Finanzdienstleister: Personen, die gewerbsmässig Finanzdienstleistungen in der Schweiz oder für Kundinnen und Kunden in der Schweiz erbringen;
- f. Kundenberaterinnen und -berater: natürliche Personen, die im Namen eines Finanzdienstleisters oder selbst als Finanzdienstleister Finanzdienstleistungen erbringen;
- g. Emittent: wer Effekten begibt oder zu begeben beabsichtigt;

<sup>2</sup> SR 951.31

<sup>3</sup> SR ...

- h. öffentliches Angebot: Mitteilung an das Publikum, die für den Kauf oder die Zeichnung einer Effekte ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die Effekte selber enthält.

#### **Art. 4** Kundensegmentierung

<sup>1</sup> Als Kundinnen und Kunden gelten Personen, für die ein Finanzdienstleister Finanzdienstleistungen erbringt.

<sup>2</sup> Als Privatkundinnen und -kunden gelten Kundinnen und Kunden, die keine professionellen Kunden sind.

<sup>3</sup> Als professionelle Kunden<sup>4</sup> gelten:

- a. Finanzintermediäre nach [dem Bankengesetz vom 8. November 1934], dem Finanzinstitutsgesetz vom [...] und dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006<sup>5</sup>;
- b. Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004<sup>6</sup>;
- c. ausländische Kundinnen und Kunden, die einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht unterstehen wie die Personen nach den Buchstaben a und b;
- d. Zentralbanken;
- e. öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie;
- f. Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie;
- g. Unternehmen mit professioneller Tresorerie.

<sup>4</sup> Als institutionelle Kunden<sup>7</sup> gelten professionelle Kunden nach Absatz 3 Buchstaben a–d sowie nationale und supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie.

<sup>5</sup> Der Bundesrat kann weitere Kundenkategorien als professionell bezeichnen.

#### **Art. 5** Opting-out und Opting-in

<sup>1</sup> Vermögende Privatkundinnen und -kunden können schriftlich erklären, dass sie als professionelle Kundinnen und Kunden gelten wollen (Opting-out). Der Bundesrat kann die Eignung dieser Personen als professionelle Kundinnen und Kunden zusätzlich von Bedingungen, namentlich von fachlichen Qualifikationen, abhängig machen.

<sup>2</sup> Professionelle und institutionelle Kunden können schriftlich erklären, dass sie als Privatkunden gelten wollen (Opting-in).

<sup>4</sup> Weil es sich bei den professionellen Kunden hauptsächlich juristische Personen handelt, wird nur die männliche Form verwendet.

<sup>5</sup> SR 951.31

<sup>6</sup> SR 961.01

<sup>7</sup> Weil es sich bei den institutionellen Kunden um juristische Personen handelt, wird nur die männliche Form verwendet.

<sup>3</sup> Institutionelle Kunden können schriftlich erklären, dass sie nur als professionelle Kunden gelten wollen.

<sup>4</sup> Finanzdienstleister informieren vor dem Erbringen von Finanzdienstleistungen ihre Kundinnen und Kunden, wenn diese nicht als Privatkundinnen und -kunden gelten, und klären sie über die Möglichkeit zum Opting-in auf.

## **2. Titel: Anforderungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen**

### **1. Kapitel: Verhaltensregeln**

#### **1. Abschnitt: Grundsatz**

##### **Art. 6**

<sup>1</sup> Finanzdienstleister müssen beim Erbringen von Finanzdienstleistungen die aufsichtsrechtlichen Pflichten nach diesem Titel befolgen.

<sup>2</sup> Sie handeln dabei im bestmöglichen Interesse ihrer Kundinnen und Kunden und mit der erforderlichen Fachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben weitergehende Bestimmungen und Anforderungen in anderen Finanzmarktgesetzen.

#### **2. Abschnitt: Informationspflicht**

##### **Art. 7**            Inhalt und Form der Information

<sup>1</sup> Finanzdienstleister informieren ihre Kundinnen und Kunden über:

- a. ihren Namen und ihre Adresse, ihren Aufsichtsstatus und ihr Tätigkeitsfeld;
- b. die angebotene Finanzdienstleistung;
- c. ihre im Zusammenhang mit der angebotenen Finanzdienstleistung bestehenden wirtschaftlichen Bindungen an Dritte;
- d. die angebotenen Finanzinstrumente;
- e. die Art und Weise der Verwahrung der Finanzinstrumente;
- f. die mit der Finanzdienstleistung, den Finanzinstrumenten und deren Verwahrung verbundenen Risiken;
- g. die mit der angebotenen Finanzdienstleistung und dem Erwerb, der Veräusserung und dem Halten der angebotenen Finanzinstrumente verbundenen Kosten;
- h. die Möglichkeit zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren vor einer Ombudsstelle gemäss dem 4. Titel.

<sup>2</sup> Bei der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung informieren die Finanzdienstleister ihre Kundinnen und Kunden zudem, ob:

- a. die Dienstleistung unabhängig erfolgt oder nicht;
- b. eine laufende Beurteilung der Eignung der Finanzinstrumente vorgenommen wird oder nicht; und
- c. im Zusammenhang mit der Dienstleistung eine Marktanalyse durchgeführt wird oder nicht.

<sup>3</sup> Die Informationen können den Kundinnen und Kunden in standardisierter Form abgegeben werden.

<sup>4</sup> Werbung muss als solche gekennzeichnet sein.

## **Art. 8**            Zeitpunkt der Informationen

<sup>1</sup> Finanzdienstleister informieren ihre Kundinnen und Kunden auf verständliche Weise und rechtzeitig vor Abschluss des Vertrags oder vor Erbringen der Dienstleistung.

<sup>2</sup> Beim Angebot von Finanzinstrumenten, für die ein Basisinformationsblatt zu erstellen ist (Art. 58–60), stellen die Finanzdienstleister ihren Privatkundinnen und -kunden dieses Basisinformationsblatt vor der Zeichnung oder vor dem Vertragsabschluss kostenlos zur Verfügung.

<sup>3</sup> Beim Angebot von Finanzinstrumenten, für die ein Prospekt (Art. 37–39) erstellt werden muss, stellen die Finanzdienstleister ihren Privatkundinnen und -kunden diesen Prospekt auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

<sup>4</sup> Berechnet sich der Wert eines Finanzinstruments gestützt auf die Entwicklung eines oder mehrerer anderer Finanzinstrumente und besteht für diese Instrumente ein Basisinformationsblatt, so gilt die Pflicht von Absatz 2 für diese Dokumentationen sinngemäss.

## **Art. 9**            Unabhängigkeit

<sup>1</sup> Finanzdienstleister bezeichnen eine Dienstleistung nur dann als unabhängig, wenn:

- a. sie eine ausreichende Zahl auf dem Markt angebotener Finanzinstrumente berücksichtigen; und
- b. im Zusammenhang mit der Dienstleistungserbringung von Dritten keine Vorteile annehmen oder Vorteile annehmen, sie aber an die Kundinnen und Kunden weitergeben.

<sup>2</sup> Finanzdienstleister bezeichnen sich selbst nur dann als unabhängig, wenn sie für sämtliche angebotenen Finanzdienstleistungen die Voraussetzungen nach Absatz 1 einhalten.

### 3. Abschnitt: Eignung und Angemessenheit von Finanzdienstleistungen

#### **Art. 10** Eignungsprüfung

Ein Finanzdienstleister, der Finanzdienstleistungen nach Artikel 3 Buchstabe d Ziffer 3 oder 4 erbringt, erkundigt sich über die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele seiner Kundinnen und Kunden sowie über deren Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf die angebotenen Finanzinstrumente oder -dienstleistungen, bevor er ihnen geeignete Finanzdienstleistungen und -instrumente empfiehlt.

#### **Art. 11** Angemessenheitsprüfung

Ein Finanzdienstleister, der andere Finanzdienstleistungen als solche nach Artikel 10 erbringt, erkundigt sich über die Kenntnisse und Erfahrungen seiner Kundinnen und Kunden in Bezug auf die angebotenen Produkte oder Dienstleistungen und prüft vor der Dienstleistungserbringung, ob diese für die Kundinnen und Kunden angemessen sind.

#### **Art. 12** Eignungs- und Angemessenheitsprüfung bei professionellen Kunden

<sup>1</sup> Bei Finanzdienstleistungen für professionelle Kunden kann der Finanzdienstleister ohne gegenteilige Anhaltspunkte davon ausgehen, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

<sup>2</sup> Bei Finanzdienstleistungen für professionelle Kunden nach Artikel 4 kann der Finanzdienstleister ohne gegenteilige Anhaltspunkte davon ausgehen, dass die mit der Finanzdienstleistung einhergehenden Anlagerisiken für diese finanziell tragbar sind.

#### **Art. 13** Fehlende Eignung oder Angemessenheit

<sup>1</sup> Ist der Finanzdienstleister der Auffassung, dass eine Finanzdienstleistung oder ein Finanzinstrument für seine Kundinnen und Kunden nicht angemessen ist, so warnt er diese vor der Durchführung des Geschäfts.

<sup>2</sup> Reichen die Informationen, die der Finanzdienstleister erhält, nicht aus für:

- a. eine Eignungsprüfung, so nimmt er für die Kundinnen und Kunden keine Anlageberatung oder Vermögensverwaltung vor und informiert sie über diesen Umstand;
- b. eine Angemessenheitsprüfung, so warnt er die Kundin oder den Kunden, dass er nicht beurteilen kann, ob die Finanzdienstleistungen oder -instrumente für sie oder ihn angemessen sind.

#### **Art. 14** Ausnahme von der Pflicht zur Angemessenheitsprüfung

<sup>1</sup> Der Finanzdienstleister muss keine Angemessenheitsprüfung durchführen, wenn:

- a. seine Dienstleistung ausschliesslich im Führen eines Kontos oder Depots oder in der Ausführung oder Übermittlung von Kundenaufträgen besteht; und
- b. die Dienstleistung auf Veranlassung der Kundin oder des Kunden erbracht wird.

<sup>2</sup> Er informiert die Kundinnen und Kunden, dass er vor der Dienstleistungserbringung keine Angemessenheits- oder Eignungsprüfung durchführt.

#### **4. Abschnitt: Dokumentation und Rechenschaft**

##### **Art. 15**            Dokumentation

<sup>1</sup> Finanzdienstleister halten schriftlich fest:

- a. die mit den Kundinnen und Kunden vereinbarten Leistungen und die über sie erhobenen Informationen;
- b. die Information oder die Warnung der Kundinnen und Kunden nach Artikel 13 oder 14;
- c. die für Kundinnen und Kunden erbrachten Leistungen.

<sup>2</sup> Bei der Vermögensverwaltung und Anlageberatung dokumentieren sie zusätzlich die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden sowie die Gründe für jede Empfehlung, die zum Erwerb oder zur Veräusserung eines Finanzinstruments führt.

##### **Art. 16**            Rechenschaftspflicht

<sup>1</sup> Finanzdienstleister übergeben ihren Kundinnen und Kunden eine Kopie der Dokumentation nach Artikel 15.

<sup>2</sup> Sie informieren ihre Kundinnen und Kunden über die erbrachten Dienstleistungen. Sie legen namentlich Rechenschaft ab über:

- a. die ausgeführten Geschäfte;
- b. die Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Portfolios;
- c. die mit den Dienstleistungen verbundenen Kosten.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt den Zeitpunkt und den Mindestinhalt der Informationen nach Absatz 2.

#### **5. Abschnitt: Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen**

##### **Art. 17**            Bearbeitung von Kundenaufträgen

<sup>1</sup> Finanzdienstleister beachten bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt, wie die Grundsätze nach Absatz 1 zu erfüllen sind, namentlich hinsichtlich der Verfahren und Systeme zur Abwicklung von Kundenaufträgen.

#### **Art. 18** Bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen

<sup>1</sup> Finanzdienstleister stellen sicher, dass bei der Ausführung der Aufträge ihrer Kundinnen und Kunden das bestmögliche Ergebnis in finanzieller, zeitlicher und qualitativer Hinsicht erreicht wird.

<sup>2</sup> In finanzieller Hinsicht berücksichtigen sie neben dem Preis für das Finanzinstrument auch die mit der Ausführung des Auftrags verbundenen Kosten sowie die Vorteile nach Artikel 26 Absatz 3.

<sup>3</sup> Sie erlassen interne Weisungen über die Ausführung von Kundenaufträgen.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt, wie die Grundsätze nach Absatz 2 und 3 zu erfüllen sind.

#### **Art. 19** Verwendung von Finanzinstrumenten von Kundinnen und Kunden

<sup>1</sup> Finanzdienstleister dürfen nur Finanzinstrumente aus Kundenbeständen als Gegenpartei borgen oder als Agent solche Geschäfte vermitteln, wenn die Kundinnen und Kunden diesen Geschäften in einer von den allgemeinen Geschäftsbedingungen gesonderten Vereinbarung vorgängig ausdrücklich zugestimmt haben.

<sup>2</sup> Die Zustimmung der Kundinnen und Kunden ist nur gültig, wenn sie:

- a. vorgängig über die mit den einzelnen Geschäften verbundenen Risiken in verständlicher Weise aufgeklärt worden sind;
- b. einen Anspruch auf Ausgleichszahlungen für die auf den ausgeliehenen Finanzinstrumenten fällig werdenden Erträge haben; und
- c. für die ausgeliehenen Finanzinstrumente entschädigt werden.

<sup>3</sup> Ist die Kundin oder der Kunde kein professioneller Kunde, so ist die Zustimmung schriftlich zu erteilen.

<sup>4</sup> Ungedekte Geschäfte mit Finanzinstrumenten von Privatkundinnen und -kunden sind nicht zulässig.

## **6. Abschnitt: Institutionelle Kunden**

#### **Art. 20**

Bei Geschäften mit institutionellen Kunden finden die Artikel 6, 7, 8 Absatz 1, 9 und 16 Absatz 2 sowie die Bestimmungen des 5. Abschnitts sinngemäss Anwendung. Die übrigen Bestimmungen des ersten Kapitels finden keine Anwendung.



## **2. Kapitel: Organisation**

### **1. Abschnitt: Organisatorische Massnahmen**

#### **Art. 21** Angemessene Organisation

Finanzdienstleister stellen durch interne Vorschriften und eine angemessene Betriebsorganisation die Erfüllung der Pflichten aus diesem Gesetz sicher.

#### **Art. 22** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

<sup>1</sup> Finanzdienstleister stellen sicher, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

<sup>2</sup> Sie stellen sicher, dass nur Personen als Kundenberaterinnen und Kundenberater tätig sind, die im Kundenberaterregister (Art. 30) eingetragen sind.

#### **Art. 23** Beizug Dritter

<sup>1</sup> Finanzdienstleister können für die Erbringung von Finanzdienstleistungen Dritte beiziehen.

<sup>2</sup> Sie ziehen nur Personen bei, die über die für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die für diese Tätigkeit erforderlichen Bewilligungen verfügen, und instruieren und überwachen die beigezogenen Personen sorgfältig.

<sup>3</sup> Sie stellen durch angemessene Massnahmen sicher, dass nur Kundenberaterinnen und Kundenberater beigezogen werden, die im Kundenberaterregister (Art. 30) eingetragen sind.

#### **Art. 24** Dienstleisterkette

<sup>1</sup> Finanzdienstleister, die einem anderen Finanzdienstleister den Auftrag erteilen, für Kundinnen und Kunden eine Finanzdienstleistung zu erbringen, bleiben für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Kundeninformationen sowie die Einhaltung der Pflichten nach den Artikeln 7–16 verantwortlich.

<sup>2</sup> Hat der beauftragte Finanzdienstleister begründeten Anlass zur Vermutung, dass die Kundeninformationen unzutreffend sind oder die Pflichten nach den Artikeln 7–16 durch den auftraggebenden Finanzdienstleister nicht eingehalten wurden, erbringt er seine Dienstleistung erst, wenn er die Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen sowie die Erfüllung der Verhaltensregeln sichergestellt hat.

## 2. Abschnitt: Interessenkonflikte

### Art. 25 Organisatorische Vorkehrungen

<sup>1</sup> Finanzdienstleister treffen angemessene organisatorische Vorkehrungen, um Interessenkonflikte, die bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen entstehen können, zu vermeiden oder die Benachteiligung der Kundinnen und Kunden durch Interessenkonflikte auszuschliessen.

<sup>2</sup> Kann eine Benachteiligung der Kundinnen und Kunden nicht ausgeschlossen werden, so ist ihnen dies offenzulegen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere bezeichnet er Verhaltensweisen, die aufgrund von Interessenkonflikten stets ausgeschlossen sind.

### Art. 26 Annahme von Vorteilen

<sup>1</sup> Finanzdienstleister dürfen im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen nur Vorteile annehmen, wenn:

- a. die Kundinnen und Kunden vorgängig ausdrücklich auf die Herausgabe der Vorteile verzichtet haben; oder
- b. die Vorteile vollumfänglich an die Kundinnen und Kunden weitergegeben werden.

<sup>2</sup> Ein Verzicht durch die Kundinnen und Kunden ist nur gültig, wenn ihnen Art und Umfang der Vorteile vor Erbringung der Finanzdienstleistung oder vor Vertragsschluss offengelegt werden. Ist die Höhe des Betrags vorgängig nicht feststellbar, so informiert der Finanzdienstleister seine Kundinnen und Kunden über die Berechnungsparameter und die Bandbreiten.

<sup>3</sup> Als Vorteile gelten Leistungen, die dem Finanzdienstleister im Zusammenhang mit der Erbringung einer Finanzdienstleistung von Dritten zufließen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

### Art. 27 Mitarbeitergeschäfte

<sup>1</sup> Finanzdienstleister sehen Massnahmen vor zur Überwachung der Geschäfte, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf eigene Rechnung tätigen, insbesondere Massnahmen, die verhindern, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Insiderinformationen für solche Geschäfte missbrauchen.

<sup>2</sup> Sie regeln die für sie angemessenen und geeigneten Überwachungsmassnahmen in einer internen Weisung.

### 3. Kapitel: Kundenberaterinnen und Kundenberater

#### **Art. 28**      Pflicht zur Aus- und Weiterbildung

Kundenberaterinnen und Kundenberater müssen über hinreichende Kenntnisse über die Verhaltensregeln nach diesem Gesetz sowie über das für ihre Tätigkeit notwendige Fachwissen verfügen.

#### **Art. 29**      Registrierungspflicht

Als Kundenberaterin oder als Kundenberater darf in der Schweiz nur tätig werden, wer in das Kundenberaterregister eingetragen ist.

#### **Art. 30**      Registrierungsvoraussetzungen

<sup>1</sup> Kundenberaterinnen und Kundenberater werden in das Kundenberaterregister eingetragen, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie:

- a. eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen oder gleichwertige finanzielle Sicherheiten geleistet haben; und
- b. einer Ombudsstelle (Art. 75) angeschlossen sind.

<sup>2</sup> Gegen Kundenberaterinnen und -berater darf:

- a. keine strafrechtliche Verurteilung wegen eines Verstosses gegen die Artikel 119–121 oder wegen strafbaren Handlungen gegen das Vermögen nach den Artikeln 137–172<sup>ter</sup> StGB im Strafregister eingetragen sein; und
- b. für die einzutragende Tätigkeit weder ein Tätigkeitsverbot nach Artikel [33a] FINMAG noch ein Berufsverbot nach Artikel 33 FINMAG vorliegen.

<sup>3</sup> Sind die Kundenberaterinnen und -berater als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bei einem Finanzdienstleister tätig, so können die Voraussetzungen nach Absatz 1 durch diesen erfüllt werden.

#### **Art. 31**      Registrierungsstelle

<sup>1</sup> Die Registrierungsstelle führt das Kundenberaterregister. Sie bedarf der Zulassung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA).

<sup>2</sup> Sie muss so organisiert sein, dass die unabhängige Erfüllung ihrer Aufgaben sichergestellt ist.

<sup>3</sup> Die Registrierungsstelle und die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten. Diese Personen müssen zudem:

- a. einen guten Ruf geniessen; und
- b. die für die Funktion erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufweisen.

<sup>4</sup> Sie erhebt kostendeckende Gebühren für ihre Tätigkeit. Der Bundesrat regelt die Gebühren. Die Regelung richtet sich nach Artikel 46a des Regierungs- und Verwal-

tungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>8</sup>.

<sup>5</sup> Erfüllt die Registrierungsstelle die Anforderungen nach diesem Gesetz nicht mehr, so verfügt die FINMA die notwendigen Massnahmen zur Behebung der Mängel. Behebt die Registrierungsstelle Mängel, die die Aufgabenerfüllung gefährden, nicht innert angemessener Frist, so entzieht ihr die FINMA die Zuständigkeit zur Registrierung von Kundenberaterinnen und -beratern.

<sup>6</sup> Wird durch den Markt keine Registrierungsstelle errichtet, so bezeichnet der Bundesrat eine Stelle für diese Aufgabe.

## **Art. 32**            Registerführung

<sup>1</sup> Die Registrierungsstelle entscheidet über die Eintragungen und Löschungen im Kundenberaterregister.

<sup>2</sup> Registrierte Kundenberaterinnen und -berater sowie deren Arbeitgeber sind verpflichtet, der Registrierungsstelle unverzüglich alle Änderungen von der Registrierung zugrundeliegenden Umständen bekannt zu geben.

<sup>3</sup> Die Aufsichtsbehörde meldet der Registrierungsstelle, wenn sie:

- a. gegen eingetragene Kundenberaterinnen und -berater ein Tätigkeits- oder Berufsverbot im Sinne von Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b ausspricht;
- b. davon Kenntnis erhält, dass gegen diese eine strafrechtliche Verurteilung nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a vorliegt.

<sup>4</sup> Erhält die Registrierungsstelle Kenntnis über das Wegfallen einer Registrierungsvoraussetzung, so löscht sie die Kundenberaterin oder den Kundenberater aus dem Register.

<sup>5</sup> Die Daten des Kundenberaterregisters sind öffentlich und werden im Abrufverfahren zugänglich gemacht.

## **Art. 33**            Verfahren

Das Verfahren über den Registereintrag richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968<sup>9</sup>.

# **4. Kapitel: Grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen in der Schweiz**

## **Art. 34**            Registrierungspflicht für ausländische Finanzdienstleister

<sup>1</sup> Ausländische Finanzdienstleister, die eine in der Schweiz bewilligungspflichtige Tätigkeit ausüben, müssen in das Register für ausländische Finanzdienstleister eingetragen sein.

<sup>8</sup> SR 172.010

<sup>9</sup> SR 172.021

<sup>2</sup> Keiner Registrierungspflicht unterstehen ausländische Finanzdienstleister, die für ihre Tätigkeit in der Schweiz über eine Bewilligung verfügen.

#### **Art. 35**            Registrierungs Voraussetzungen

Ausländische Finanzdienstleister werden in das Register nach Artikel 36 eingetragen, wenn:

- a. sie in ihrem Sitzstaat oder im Staat, wo sich ihre Hauptverwaltung befindet:
  1. über eine Bewilligung für die in der Schweiz bewilligungspflichtige Tätigkeit verfügen,
  2. einer Aufsicht unterstehen, die der Aufsicht der inländischen Finanzdienstleister gleichwertig ist;
- b. sie eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen oder gleichwertige finanzielle Sicherheiten geleistet haben;
- c. sie sich der FINMA gegenüber schriftlich zur vollumfänglichen Auskunft über die in der Schweiz getätigten Geschäfte und in der Schweiz unterhaltenen Geschäftsbeziehungen verpflichten;
- d. eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen der FINMA und den relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.

#### **Art. 36**            Register für ausländische Finanzdienstleister

<sup>1</sup> Die FINMA führt das Register der ausländischen Finanzdienstleister, die in der Schweiz grenzüberschreitend Finanzdienstleistungen im Sinne dieses Kapitels erbringen wollen. Sie kann für die Registerführung Dritte beiziehen.

<sup>2</sup> Erhält die FINMA Kenntnis über das Wegfallen einer Registrierungs Voraussetzung oder eine schwere Verletzung der Verhaltensregeln, so löscht sie den ausländischen Finanzdienstleister aus dem Register.

<sup>3</sup> Die ausländischen Finanzdienstleister müssen der FINMA alle Auskünfte erteilen und Unterlagen herausgeben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

<sup>4</sup> Die Daten des Registers sind öffentlich und werden im Abrufverfahren zugänglich gemacht.

### **3. Titel: Anbieten von Finanzinstrumenten**

#### **1. Kapitel: Prospekt für Effekten**

##### **1. Abschnitt: Allgemeines**

#### **Art. 37**            Grundsatz

<sup>1</sup> Wer in der Schweiz in einem öffentlichen Angebot Effekten zum Kauf oder zur Zeichnung anbietet oder wer um Zulassung von Effekten zum Handel auf einem

Handelsplatz nach Artikel 25 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom ...<sup>10</sup> ersucht, hat vorgängig einen Prospekt zu veröffentlichen.

<sup>2</sup> Die Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gilt auch für die Weiterveräußerung von Effekten, soweit sie in einem öffentlichen Angebot erfolgt.

### **Art. 38**            Ausnahmen nach der Art des Angebots

<sup>1</sup> Keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts besteht bei öffentlichen Angeboten, die:

- a. sich nur an Anlegerinnen und Anleger richten, die als professionelle Kunden gelten;
- b. sich an weniger als 150 Anlegerinnen und Anleger richten, die als Privatkundinnen oder -kunden gelten;
- c. sich an Anlegerinnen und Anleger richten, die Effekten im Wert von mindestens 100 000 Franken erwerben;
- d. eine Mindeststückelung von 100 000 Franken aufweisen;
- e. über einen Zeitraum von 12 Monaten berechnet einen Gesamtwert von 100 000 Franken nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Jedes öffentliche Angebot zur Weiterveräußerung von Effekten, die zuvor Gegenstand eines in Absatz 1 genannten Angebots waren, gilt als gesondertes Angebot.

<sup>3</sup> Ein im Finanzbereich tätiges Unternehmen muss für später angebotene oder später endgültig platzierte Effekten keinen Prospekt veröffentlichen;

- a. solange ein gültiger Prospekt vorliegt; und
- b. wenn der Emittent oder die Personen, die die Verantwortung für den Prospekt übernommen haben, in dessen Verwendung schriftlich eingewilligt haben.

### **Art. 39**            Ausnahmen nach der Art der Effekten

Keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts besteht bei öffentlichen Angeboten folgender Arten von Effekten:

- a. Beteiligungspapiere, die ausserhalb einer Kapitalerhöhung im Austausch für bereits ausgegebene Aktien derselben Gattung ausgegeben werden;
- b. Effekten, die anlässlich einer Übernahme zum Tausch angeboten werden, sofern schriftliche Angaben vorliegen, die inhaltlich einem Prospekt gleichwertig sind;
- c. Effekten, die anlässlich einer Fusion, Spaltung, Umwandlung oder Vermögensübertragung angeboten oder zugeteilt werden, sofern schriftliche Informationen vorliegen, die inhaltlich einem Prospekt gleichwertig sind;

<sup>10</sup> SR ...

- d. Beteiligungspapiere, die als Dividenden an Inhaberinnen und Inhaber von Beteiligungspapieren derselben Gattung ausgeschüttet werden, sofern schriftliche Informationen über die Anzahl und die Art der Beteiligungspapiere sowie die Gründe und Einzelheiten zu dem Angebot vorliegen;
- e. Effekten, die Arbeitgeber oder verbundene Unternehmen derzeitigen oder ehemaligen Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung oder ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern anbieten oder zuteilen werden, sofern schriftliche Informationen über die Anzahl und den Typ der Effekten sowie die Gründe und die Einzelheiten zu dem Angebot vorliegen;
- f. Anteile am Kapital von Zentralbanken;
- g. Effekten, die von Einrichtungen mit ideellem Zweck zur Mittelbeschaffung für nicht gewerbliche Ziele ausgegeben werden;
- h. Kassenobligationen;
- i. Effekten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr (Geldmarktinstrumente);
- j. Derivaten, die nicht in Form einer Emission angeboten werden.

**Art. 40**      Prospektpflicht auf Handelsplätzen

Handelsplätze dürfen nur Effekten zum Handel zulassen, für welche die für die öffentlichen Angebote geltenden Prospektpflichten erfüllt sind.

**Art. 41**      Informationen ausserhalb Prospektpflicht

Besteht keine Prospektpflicht, so sind an die Anlegerinnen und Anleger gerichtete wesentliche Informationen so bekannt zu geben, dass ihre Gleichbehandlung gewährleistet ist.

## **2. Abschnitt: Anforderungen**

**Art. 42**      Inhalt

<sup>1</sup> Der Prospekt enthält die für einen Entscheid der Anlegerin oder des Anlegers wesentlichen Angaben:

- a. zum Emittenten und zum Garantiegeber, namentlich:
  - 1. Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Revisionsstelle und weitere Organe,
  - 2. die letzte Jahresrechnung oder, wenn noch keine solche vorliegt, Angaben zu Vermögenswerten und Verbindlichkeiten,
  - 3. die Geschäftslage,
  - 4. wesentliche Perspektiven, Risiken und Streitigkeiten;
- b. zu den öffentlich angebotenen oder zum Handel auf einem Handelsplatz bestimmten Effekten, namentlich die damit verbundenen Rechte, Pflichten und Risiken für die Anlegerinnen und Anleger;

- c. zum Angebot, namentlich die Art der Platzierung und den geschätzten Nettoerlös der Emission.

<sup>2</sup> Die Angaben sind in einer Amtssprache des Bundes oder in Englisch zu machen.

<sup>3</sup> Der Prospekt enthält zudem in verständlicher Form eine Zusammenfassung der wesentlichen Angaben.

<sup>4</sup> Können der endgültige Emissionskurs und das Emissionsvolumen im Prospekt nicht genannt werden, so muss dieser den höchstmöglichen Emissionskurs und die Kriterien und Bedingungen nennen, anhand deren das Emissionsvolumen ermittelt werden kann. Die Angaben zum endgültigen Emissionskurs und Emissionsvolumen werden bei der Prüfstelle hinterlegt und veröffentlicht.

#### **Art. 43** Verweisung

<sup>1</sup> Der Prospekt darf in allen Teilen ausser in der Zusammenfassung Verweisungen auf ein oder mehrere zuvor oder gleichzeitig veröffentlichte Dokumente enthalten.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bezeichnet die Dokumente, auf die verwiesen werden darf.

#### **Art. 44** Zusammenfassung

<sup>1</sup> Die Zusammenfassung wird nach einem einheitlichen Format erstellt, das einen Vergleich mit Zusammenfassungen ähnlicher Effekten erleichtert.

<sup>2</sup> In der Zusammenfassung ist deutlich hervorzuheben, dass

- a. sie als Einleitung zum Prospekt zu verstehen ist;
- b. sich der Anlageentscheid nicht auf die Zusammenfassung, sondern auf die Angaben des gesamten Prospekts stützen muss.

#### **Art. 45** Aufteilung

<sup>1</sup> Der Prospekt kann aus einem einzigen Dokument oder aus mehreren Einzeldokumenten bestehen.

<sup>2</sup> Besteht er aus mehreren Einzeldokumenten, so kann er aufgeteilt werden auf:

- a. ein Registrierungsformular mit den Angaben zum Emittenten;
- b. eine Effektenbeschreibung mit den Angaben zu den Effekten, die öffentlich angeboten werden oder die zum Handel auf einem Handelsplatz zugelassen werden sollen;
- c. die Zusammenfassung.

#### **Art. 46** Basisprospekt

<sup>1</sup> Der Prospekt kann namentlich bei Forderungspapieren, die in einem Angebotsprogramm ausgegeben werden, in Form eines Basisprospekts erstellt werden, der die endgültigen Bedingungen nicht enthält.



<sup>2</sup> Der Basisprospekt enthält alle zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung vorliegenden Angaben zum Emittenten und Effekten, die öffentlich angeboten werden oder zum Handel auf einem Handelsplatz zugelassen werden sollen.

<sup>3</sup> Werden die endgültigen Bedingungen des Angebots weder in den Basisprospekt noch in einen Nachtrag nach Artikel 57 aufgenommen, so sind sie so rasch wie möglich zu veröffentlichen und bei der Prüfstelle nach Artikel 53 zu hinterlegen.

#### **Art. 47**            Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften von Emittenten und Effekten Ausführungsbestimmungen namentlich:

- a. zum Format des Prospekts und des Basisprospekts, der Zusammenfassung, der endgültigen Bedingungen und der Nachträge;
- b. zum Inhalt der Zusammenfassung;
- c. zu den Mindestangaben des Prospekts.

### **3. Abschnitt: Erleichterungen**

#### **Art. 48**            Grundsatz

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann Erleichterungen von der Prospektpflicht für Effektenemittenten festlegen, die zwei der nachstehenden Grössen im letzten Geschäftsjahr nicht überschreiten:

- a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken;
- b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken;
- c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

<sup>2</sup> Er kann zudem Erleichterungen festlegen für:

- a. Unternehmungen, die sich in geringem Masse auf einem Handelsplatz kapitalisieren;
- b. Emissionen von Bezugsrechten.

<sup>3</sup> Er gestaltet die Erleichterungen einheitlich aus und richtet sich insbesondere nach:

- a. der Art der begebenen Effekten;
- b. dem Umfang der Emission;
- c. dem Marktumfeld;
- d. dem konkreten Bedarf nach transparenter Information der Anlegerinnen und Anleger;
- e. der Geschäftstätigkeit und der Grösse der Emittenten.

## 4. Abschnitt: Kollektive Kapitalanlagen

### Art. 49 Offene kollektive Kapitalanlagen

<sup>1</sup> Für offene kollektive Kapitalanlagen nach dem 2. Titel des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006<sup>11</sup> erstellen die Fondsleitung und die SICAV (Art. 13 Abs. 2 Bst. a und b des Kollektivanlagengesetzes) einen Prospekt.

<sup>2</sup> Der Prospekt enthält das Fondsreglement, sofern den interessierten Personen nicht mitgeteilt wird, wo dieses vor Vertragsabschluss beziehungsweise vor der Zeichnung bezogen werden kann.

<sup>3</sup> Der Bundesrat legt fest, welche Angaben neben dem Fondsreglement im Prospekt aufgeführt werden müssen.

<sup>4</sup> Der Prospekt und seine Änderungen sind unverzüglich der FINMA einzureichen.

### Art. 50 Geschlossene kollektive Kapitalanlagen

<sup>1</sup> Die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen nach Artikel 98 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006<sup>12</sup> erstellt einen Prospekt.

<sup>2</sup> Dieser enthält namentlich die im Gesellschaftsvertrag nach Artikel 102 Absatz 1 des Kollektivanlagengesetzes enthaltenen Angaben über:

- a. die Anlagen;
- b. die Anlagepolitik;
- c. die Anlagebeschränkungen;
- d. die Risikoverteilung;
- e. die mit der Anlage verbundenen Risiken;
- f. die Anlagetechniken.

<sup>3</sup> Für den Prospekt der Investmentgesellschaft mit festem Kapital nach Artikel 110 des Kollektivanlagengesetzes gilt Artikel 49 sinngemäss.

### Art. 51 Ausnahmen

Die FINMA kann schweizerische kollektive Kapitalanlagen nach dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006<sup>13</sup> ganz oder teilweise von den Bestimmungen dieses Kapitels befreien, sofern sie ausschliesslich professionellen Kunden offenstehen und der Schutzzweck des Gesetzes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

<sup>11</sup> SR 951.31

<sup>12</sup> SR 951.31

<sup>13</sup> SR 951.31

## 5. Abschnitt: Prüfung des Prospekts

### Art. 52 Grundsatz

<sup>1</sup> Der Prospekt muss vor seiner Veröffentlichung auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit geprüft werden.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann Forderungspapiere bezeichnen, deren Prospekt erst nach der Veröffentlichung geprüft werden muss, wenn eine Bank oder ein Wertpapierhaus garantiert, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung die wichtigsten Informationen über den Emittenten und die Effekte vorliegen.

<sup>3</sup> Nicht geprüft werden müssen Prospekte kollektiver Kapitalanlagen. Vorbehalten bleibt die Genehmigungspflicht für Dokumentationen ausländischer kollektiver Kapitalanlagen nach den Artikeln 15 Absatz 1 Buchstabe e und 120 des Kollektivanlagengesetzes<sup>14</sup>.

### Art. 53 Prüfstelle

<sup>1</sup> Die Prüfstelle prüft die Prospekte. Sie bedarf der Zulassung durch die FINMA.

<sup>2</sup> Sie muss so organisiert sein, dass die unabhängige Erfüllung ihrer Aufgaben sichergestellt ist.

<sup>3</sup> Die Prüfstelle und die mit der Verwaltung und Geschäftsführung der Prüfstelle betrauten Personen müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten. Diese Personen müssen zudem:

- a. einen guten Ruf geniessen; und
- b. die für die Funktion erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufweisen.

<sup>4</sup> Sie erhebt kostendeckende Gebühren für ihre Tätigkeit. Der Bundesrat regelt die Gebühren. Die Regelung richtet sich nach Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>15</sup>.

<sup>5</sup> Erfüllt die Prüfstelle die Anforderungen nach diesem Gesetz nicht mehr, so verfügt die FINMA die notwendigen Massnahmen zur Behebung der Mängel. Behebt die Prüfstelle Mängel, die die Aufgabenerfüllung gefährden, nicht innert angemessener Frist, so entzieht ihr die FINMA die Zuständigkeit zur Prüfung der Prospekte.

<sup>6</sup> Wird durch den Markt keine Prüfstelle errichtet, so bezeichnet der Bundesrat eine Stelle für diese Aufgabe.

### Art. 54 Verfahren und Fristen

<sup>1</sup> Das Verfahren der Prüfstelle richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968<sup>16</sup>.

<sup>14</sup> SR 951.31

<sup>15</sup> SR 172.010

<sup>16</sup> SR 172.021

<sup>2</sup> Die Prüfstelle entscheidet innert 10 Tagen ab Eingang des Prospekts über dessen Genehmigung.

<sup>3</sup> Bei neuen Emittenten beträgt die Frist 20 Tage.

<sup>4</sup> Ergeht innert der in den Absätzen 2 und 3 genannten Fristen kein Entscheid der Prüfstelle, so gilt dies nicht als Genehmigung des Prospekts.

<sup>5</sup> Hat die Prüfstelle Anhaltspunkte, dass der Prospekt unvollständig ist oder ergänzender Informationen bedarf, so unterrichtet sie die den Prospekt vorlegende Person innerhalb von 10 Tagen ab Eingang des Prospekts und fordert sie zur Nachbesserung auf.

<sup>6</sup> Für die Prüfung des nachgebesserten Prospekts laufen die Fristen ab dem Zeitpunkt, an dem die Nachbesserung bei der Prüfstelle eingeht.

### **Art. 55**            Ausländische Prospekte

Die Prüfstelle kann einen nach ausländischen Rechtsvorschriften erstellten Prospekt für ein öffentliches Angebot oder die Zulassung zum Handel auf einem Handelsplatz genehmigen, wenn:

- a. er nach internationalen Standards erstellt wurde, die durch internationale Organisationen von Wertpapieraufsichtsbehörden festgelegt werden; und
- b. die Informationspflichten, auch in Bezug auf Finanzinformationen, mit den Anforderungen dieses Gesetzes gleichwertig sind.

### **Art. 56**            Gültigkeit

Prospekte sind nach ihrer Genehmigung während 12 Monaten für öffentliche Angebote oder Zulassungen zum Handel auf einem Handelsplatz gültig.

### **Art. 57**            Nachträge

<sup>1</sup> In einem Nachtrag zum Prospekt müssen neue Umstände genannt werden, die:

- a. zwischen der Genehmigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder der Eröffnung des Handels auf einem Handelsplatz eintreten oder festgestellt werden; und
- b. die Bewertung der Effekten beeinflussen könnten.

<sup>2</sup> Der Nachtrag ist umgehend nach Eintritt oder Feststellung des neuen Umstands der Prüfstelle zu melden. Er ist nach den gleichen Bestimmungen wie der ursprüngliche Prospekt innerhalb von höchstens sieben Tagen zu prüfen und nach der Genehmigung zu veröffentlichen. Zusammenfassungen sind durch die im Nachtrag enthaltenen Informationen zu ergänzen.

<sup>3</sup> Anlegerinnen und Anleger, die den Erwerb oder die Zeichnung der Effekten bereits zugesagt haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wird, können ihre Zusagen innerhalb von zwei Tagen nach dessen Veröffentlichung zurückzuziehen, wenn:

- a. der Prospekt ein öffentliches Angebot von Effekten betrifft;

- b. der neue Umstand vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Effekten eingetreten ist; und
- c. der neue Umstand geeignet ist, den Anlageentscheid zu beeinflussen.

<sup>4</sup> Diese Frist kann vom Emittenten oder vom Anbieter verlängert werden.

## **2. Kapitel: Basisinformationsblatt für Finanzinstrumente**

### **Art. 58** Grundsatz

<sup>1</sup> Wird ein Finanzinstrument Privatkundinnen und -kunden angeboten, so hat der Ersteller vorgängig ein Basisinformationsblatt zu erstellen.

<sup>2</sup> Handelt es sich um ein Angebot in Form einer Emission, so ist:

- a. vor der Zeichnung des Finanzinstruments zumindest eine vorläufige Fassung mit indikativen Angaben zu erstellen;
- b. das Basisinformationsblatt zu veröffentlichen.

### **Art. 59** Ausnahmen

Keine Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblatts besteht bei Angeboten von Effekten in Form von Aktien einschliesslich Aktien gleichzustellender Effekten, die Beteiligungsrechte verleihen, wie Partizipations- oder Genussscheine.

### **Art. 60** Versicherungen

<sup>1</sup> Umfasst eine rückkaufsfähige Lebensversicherung ein weiteres Finanzinstrument, so ist ein Basisinformationsblatt zu erstellen, das sowohl die Lebensversicherung als auch das andere Finanzinstrument erfasst.

<sup>2</sup> Die Informationspflicht des Versicherers nach Artikel 3 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 2. April 1908<sup>17</sup> bleibt vorbehalten.

### **Art. 61** Inhalt

<sup>1</sup> Das Basisinformationsblatt enthält in einer Amtssprache des Bundes die Angaben, die wesentlich sind, damit die Anlegerinnen und Anleger eine fundierte Anlageentscheidung treffen und unterschiedliche Finanzinstrumente miteinander vergleichen können.

<sup>2</sup> Die Angaben umfassen insbesondere:

- a. den Namen des Finanzinstruments und die Identität des Erstellers;
- b. die Art und die Merkmale des Finanzinstruments;
- c. das Risiko- und Renditeprofil des Finanzinstruments, namentlich die Wahrscheinlichkeit eines Kapitalverlusts;

<sup>17</sup> SR 221.229.1

- d. die Kosten des Finanzinstruments;
- e. die Mindesthaltedauer und das Liquiditätsprofil des Finanzinstruments;
- f. die Information über die mit dem Finanzinstrument verbundenen Bewilligungen und Genehmigungen.

#### **Art. 62**            Anforderungen

<sup>1</sup> Das Basisinformationsblatt muss leicht verständlich sein.

<sup>2</sup> Es ist eine eigenständige Unterlage, die von Werbematerialien deutlich zu unterscheiden ist.

<sup>3</sup> Der Ersteller des Finanzinstruments überprüft regelmässig die im Basisinformationsblatt enthaltenen Angaben und überarbeitet sie soweit notwendig.

#### **Art. 63**            Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen zum Basisinformationsblatt. Er regelt namentlich:

- a. dessen Inhalt;
- b. dessen Umfang, Sprache und Gestaltung;
- c. die Modalitäten der Bereitstellung.

### **3. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen**

#### **1. Abschnitt: Veröffentlichung**

#### **Art. 64**            Prospekt für Effekten

<sup>1</sup> Der Anbieter muss den Prospekt nach seiner Genehmigung:

- a. bei der Prüfstelle hinterlegen;
- b. so bald wie möglich veröffentlichen, auf jeden Fall aber rechtzeitig vor und spätestens mit Beginn des öffentlichen Angebots oder der Zulassung der betreffenden Effekte zum Handel.

<sup>2</sup> Bei einem öffentlichen Erstangebot einer Gattung von Beteiligungspapieren, die zum ersten Mal zum Handel auf einem Handelsplatz zugelassen werden soll, muss der Prospekt mindestens sechs Arbeitstage vor dem Ende des Angebots zur Verfügung stehen.

<sup>3</sup> Die Veröffentlichung des Prospekts kann erfolgen:

- a. in einer oder mehreren Zeitungen mit einer der Emission entsprechenden Verbreitung oder im SHAB;
- b. durch kostenlose Abgabe in gedruckter Form am Sitz des Emittenten oder bei den mit der Emission befassten Stellen;

- c. in elektronischer Form auf der Website des Emittenten, des Handelsplatzes oder der mit der Emission befassten Stellen; oder
- d. in elektronischer Form auf der Website der Prüfstellen.

<sup>4</sup> Wird der Prospekt in elektronischer Form veröffentlicht, so müssen kostenlose Papierversionen zur Verfügung stehen.

<sup>5</sup> Die Prüfstelle setzt die genehmigten Prospekte auf eine Liste und macht diese während zwölf Monaten zugänglich.

<sup>6</sup> Wird der Prospekt in mehreren Einzeldokumenten erstellt oder enthält er eine Verweisung, können die den Prospekt bildenden Dokumente und Angaben getrennt veröffentlicht werden. Die Einzeldokumente sind dem Publikum kostenlos zur Verfügung zu stellen. In jedem Einzeldokument ist anzugeben, wo die anderen Einzeldokumente erhältlich sind, die zusammen mit diesem den vollständigen Prospekt bilden.

<sup>7</sup> Wortlaut und Aufmachung des Prospekts und die Nachträge, die veröffentlicht oder dem Publikum zur Verfügung gestellt werden, müssen jederzeit mit der ursprünglichen Fassung identisch sein, die von der Prüfstelle genehmigt wurde.

#### **Art. 65**            Prospekt für kollektive Kapitalanlagen

<sup>1</sup> Der Prospekt ist zu veröffentlichen, bevor die kollektive Kapitalanlage angeboten wird.

<sup>2</sup> Für die Veröffentlichung gelten Artikel 64 Absätze 3, 4 und 6 entsprechend.

#### **Art. 66**            Basisinformationsblatt

Für die Veröffentlichung des Basisinformationsblatts gelten Artikel 64 Absätze 3 und 4 entsprechend.

#### **Art. 67**            Änderungen mit Effekten verbundener Rechte

<sup>1</sup> Änderungen der mit den Effekten verbundenen Rechte sind so rechtzeitig bekannt zu machen, dass für die Anlegerinnen und Anleger die Wahrnehmung ihrer Rechte gewährleistet ist.

<sup>2</sup> Die Anlegerinnen und Anleger sind so auf beabsichtigte Änderungen der mit den Effekten verbundenen Rechte aufmerksam zu machen, dass sie diese ihre Rechte wahrnehmen können.

<sup>3</sup> Artikel 64 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen.

## 2. Abschnitt: Werbung

### Art. 68

<sup>1</sup> Wird für ein Finanzinstrument ein Prospekt oder ein Basisinformationsblatt veröffentlicht, so ist in der Werbung darauf hinzuweisen. Zudem ist den Anlegerinnen und Anlegern die Bezugsstelle anzugeben.

<sup>2</sup> Werbung muss als solche klar erkennbar sein.

<sup>3</sup> Andere Informationen über Finanzinstrumente müssen mit den im Prospekt und im Basisinformationsblatt enthaltenen Angaben übereinstimmen, auch wenn sie keine Werbung darstellen.

## 3. Abschnitt: Haftung

### Art. 69

Sind in Prospekten, im Basisinformationsblatt oder in ähnlichen Mitteilungen unrichtige, irreführende oder den rechtlichen Anforderungen nicht entsprechende Angaben gemacht oder verbreitet worden, so haftet jeder, der dabei mitgewirkt hat, dem Erwerber eines Finanzinstruments für den dadurch verursachten Schaden, soweit er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

## 4. Kapitel: Anbieten von strukturierten Produkten und Schaffen von Sondervermögen

### Art. 70            Strukturierte Produkte

<sup>1</sup> Strukturierte Produkte dürfen in der Schweiz oder von der Schweiz aus Privatkundinnen und -kunden ohne Vermögensverwaltungsvertrag nur angeboten werden, wenn sie ausgegeben, garantiert oder gleichwertig gesichert werden von:

- a. einer Bank nach [...];
- b. einer Versicherung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004<sup>18</sup>;
- c. einem Wertpapierhaus nach dem Finanzinstitutsgesetz vom... <sup>19</sup>;
- d. einem ausländischen Institut, das einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht.

<sup>2</sup> Die Ausgabe von strukturierten Produkten an Privatkundinnen und -kunden durch Sonderzweckgesellschaften ist zulässig, sofern:

- a. sie angeboten werden durch:

<sup>18</sup> SR 961.01

<sup>19</sup> SR ...



1. einen Finanzdienstleister nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstaben a und b, oder
  2. ein ausländisches Institut, das einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht; und
- b. eine Sicherung gewährleistet ist, die den Anforderungen nach Absatz 1 entspricht.
- <sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Sicherung.

#### **Art. 71**           Interne Sondervermögen

<sup>1</sup> Interne Sondervermögen vertraglicher Art zur kollektiven Verwaltung von Vermögen bestehender Kundinnen und Kunden dürfen von Banken nach [...] und Wertpapierhäusern nach dem Finanzinstitutsgesetz vom ...<sup>20</sup> nur geschaffen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Sie beteiligen Kundinnen und Kunden ausschliesslich aufgrund eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrags am internen Sondervermögen.
- b. Sie geben dafür keine Anteilscheine aus.
- c. Sie bieten die Beteiligung nicht öffentlich an und sie betreiben dafür keine Werbung.

<sup>2</sup> Für interne Sondervermögen ist ein Basisinformationsblatt nach den Bestimmungen des 2. Kapitels zu erstellen.

<sup>3</sup> Die Errichtung und die Auflösung interner Sondervermögen sind der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft zu melden.

<sup>4</sup> Sachen und Rechte, die zum Sondervermögen gehören, werden im Konkurs der Bank oder des Wertpapierhauses zugunsten der Anlegerinnen und Anleger abgesondert.

### **4. Titel: Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche**

#### **1. Kapitel: Herausgabe von Dokumenten**

#### **Art. 72**           Anspruch

<sup>1</sup> Die Kundin und der Kunde haben jederzeit Anspruch auf Herausgabe einer Kopie des Kundendossiers sowie sämtlicher weiterer die Kundin oder den Kunden betreffenden Dokumente, die der Finanzdienstleister im Rahmen der Geschäftsbeziehung erstellt hat.

<sup>2</sup> Mit Einverständnis der Kundin oder des Kunden kann der Finanzdienstleister die Kopie lediglich in elektronischer Form aushändigen.

<sup>20</sup> SR ...

**Art. 73** Verfahren

<sup>1</sup> Wer einen Anspruch geltend machen will, stellt schriftlich ein entsprechendes Gesuch.

<sup>2</sup> Der Finanzdienstleister lässt der Kundin oder dem Kunden innert 30 Tagen nach Erhalt des Gesuchs eine Kopie der betreffenden Dokumente zukommen.

<sup>3</sup> Er hat keinen Anspruch auf Entschädigung oder Aufwendungsersatz.

<sup>4</sup> Kommt er dem Gesuch auf Herausgabe nicht nach, so kann die Kundin oder der Kunde das Gericht anrufen.

<sup>5</sup> Eine allfällige Weigerung des Finanzdienstleisters zur Herausgabe kann in einem späteren Rechtsstreit zwischen der Kundin oder dem Kunden und dem Finanzdienstleister vom zuständigen Gericht beim Entscheid über die Prozesskosten sowie über die Übernahme der Prozesskosten durch den Prozesskostenfonds nach dem 3. Kapitel berücksichtigt werden. Insbesondere kann der unterliegenden Kundin oder dem unterliegenden Kunden eine Parteientschädigung zugesprochen werden.

**Art. 74** Beweislast für die Einhaltung der Informations- und Aufklärungspflichten des Finanzdienstleisters

<sup>1</sup> Der Finanzdienstleister trägt die Beweislast dafür, dass er seinen gesetzlichen Informations- und Aufklärungspflichten nachgekommen ist.

<sup>2</sup> Ist der Finanzdienstleister seinen gesetzlichen Informations- und Aufklärungspflichten nicht nachgekommen, so wird vermutet, dass die Kundin oder der Kunde das betroffene Geschäft nicht getätigt hätte.

**2. Kapitel: Ombudsstellen****1. Abschnitt: Streitbeilegung****Art. 75** Grundsätze

Streitigkeiten über Ansprüche der Kundin oder des Kunden gegen einen Finanzdienstleister sollen nach Möglichkeit im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens durch eine Ombudsstelle erledigt werden.

**Art. 76** Verfahrensgrundsätze

<sup>1</sup> Das Verfahren vor der Ombudsstelle muss unbürokratisch, fair, rasch und für die Kundin oder den Kunden kostengünstig oder kostenlos sein.

<sup>2</sup> Das Verfahren ist mit Ausnahme der Vorschläge der Ombudsstelle zur Streitbeilegung vertraulich. Aussagen der Parteien dürfen in einem anderen Verfahren nicht verwendet werden.

<sup>3</sup> Die Parteien haben keinen Anspruch auf Einsicht in die Korrespondenz der Ombudsstelle mit der jeweils anderen Partei.

<sup>4</sup> Ein Gesuch um Streitbeilegung ist jederzeit zulässig, wenn:

- a. es nach den im Verfahrensreglement der Ombudsstelle festgelegten Vorgaben oder mit dem von der Ombudsstelle zur Verfügung gestellten Formular eingereicht wurde;
- b. die Kundin oder der Kunde zuvor den Finanzdienstleister über ihren oder seinen Standpunkt informiert und versucht hat, sich mit ihm zu einigen;
- c. es nicht offensichtlich missbräuchlich ist oder in der gleichen Sache bereits ein Streitbeilegungsverfahren durchgeführt wurde; und
- d. weder eine Schlichtungsbehörde noch ein Gericht noch ein Schiedsgericht mit der Sache befasst ist.

<sup>5</sup> Das Verfahren wird nach Wahl der Kundin oder des Kunden in einer Amtssprache des Bundes oder in englischer Sprache durchgeführt. Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen, soweit sie sich im Rahmen des Verfahrensreglements der Ombudsstelle halten.

<sup>6</sup> Die Ombudsstelle trifft die erforderlichen Massnahmen zur Beilegung der Streitigkeit.

<sup>7</sup> Wenn keine Einigung erzielt werden kann, gibt die Ombudsstelle gestützt auf die ihr vorliegenden Informationen eine eigene tatsächliche und rechtliche Einschätzung der Streitigkeit bekannt und macht einen sachgerechten Vorschlag zur Streitbeilegung.

#### **Art. 77** Verhältnis zum Schlichtungsverfahren und zu anderen Verfahren

<sup>1</sup> Die Einreichung eines Gesuchs um Streitbeilegung bei einer Ombudsstelle schliesst eine Zivilklage nicht aus und verhindert eine solche nicht.

<sup>2</sup> Nach Durchführung eines Verfahrens vor einer Ombudsstelle kann die klagende Partei einseitig auf die Durchführung des Schlichtungsverfahrens nach der Zivilprozessordnung<sup>21</sup> verzichten.

<sup>3</sup> Die Ombudsstelle beendet das Verfahren, sobald eine Schlichtungsbehörde, ein Gericht oder ein Schiedsgericht mit der Sache befasst ist.

## **2. Abschnitt: Pflichten der Finanzdienstleister**

#### **Art. 78** Anschlusspflicht

Finanzdienstleister haben sich spätestens mit Aufnahme ihrer Tätigkeit einer Ombudsstelle anzuschliessen.

#### **Art. 79** Teilnahmepflicht

<sup>1</sup> Finanzdienstleister, die von einem Gesuch um Schlichtung bei einer Ombudsstelle betroffen sind, müssen am Verfahren teilnehmen.

<sup>21</sup> SR 272

<sup>2</sup> Sie haben Vorladungen, Aufforderungen zur Stellungnahme sowie Auskunftsanfragen der Ombudsstellen fristgerecht nachzukommen.

#### **Art. 80**            Pflicht zur Information

<sup>1</sup> Finanzdienstleister informieren ihre Kundinnen und Kunden vor Eingehung einer Geschäftsbeziehung, vor dem erstmaligen Vertragsschluss sowie auf deren Anfrage hin jederzeit über die Möglichkeit eines Streitbeilegungsverfahrens durch eine Ombudsstelle.

<sup>2</sup> Die Information erfolgt in geeigneter Form und beinhaltet Name und Adresse der Ombudsstelle, welcher sich der Finanzdienstleister angeschlossen hat.

#### **Art. 81**            Finanzielle Beteiligung

Finanzdienstleister leisten finanzielle Beiträge an die Ombudsstelle, der sie sich angeschlossen haben. Die Beiträge bemessen sich nach der Beitrags- und Kostenordnung der Ombudsstelle.

### **3. Abschnitt: Anerkennung und Informationsaustausch**

#### **Art. 82**            Anerkennung und Aufsicht

<sup>1</sup> Für die Anerkennung und die Aufsicht über die Ombudsstellen ist das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zuständig.

<sup>2</sup> Als Ombudsstellen werden Organisationen anerkannt, die:

- a. sich dazu verpflichten, dass sie und die von ihr mit der Streitbeilegung beauftragten Personen ihre Aufgabe organisatorisch und finanziell unabhängig, unparteiisch, transparent und effizient ausüben und keine Weisungen entgegennehmen;
- b. sicherstellen, dass die von ihr mit der Streitbeilegung beauftragten Personen über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen;
- c. über ein Organisationsreglement verfügen;
- d. über ein Verfahrensreglement verfügen, mit dem die Verfahrensgrundsätze nach Artikel 76 konkretisiert werden;
- e. über eine Beitrags- und Kostenordnung nach Artikel 81 verfügen; und
- f. jährlich einen Tätigkeitsbericht veröffentlichen, sowie
- g. der Anerkennungs- und Aufsichtsbehörde periodisch Rechenschaft über ihre Tätigkeit ablegen.

<sup>3</sup> Die Anerkennungs- und Aufsichtsbehörde veröffentlicht eine Liste der Ombudsstellen.

<sup>4</sup> Der Bundesrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

**Art. 83** Informationsaustausch

<sup>1</sup> Die Ombudsstellen führen Listen über die ihnen angeschlossenen Finanzdienstleister und Kundenberaterinnen und -berater und über diejenigen, denen sie den Anschluss verweigern.

<sup>2</sup> Sie geben der Annerkennungs- und Aufsichtsbehörde und der Registrierungsstelle diese Listen sowie jede Änderung davon bekannt.

**Art. 84** Entzug der Anerkennung

<sup>1</sup> Erfüllt eine Ombudsstelle die Voraussetzungen nach Artikel 82 nicht mehr, so setzt ihr die Anerkennung- und Aufsichtsbehörde eine angemessene Nachbesserungsfrist.

<sup>2</sup> Werden die Nachbesserungen nicht innerhalb dieser Frist vorgenommen, so entzieht sie ihr die Anerkennung.

**Variante A****3. Kapitel: Schiedsgericht****Art. 85** Grundsätze

<sup>1</sup> Die Finanzdienstleister stellen sicher, dass Privatkundinnen oder -kunden ihre Ansprüche gegen einen Finanzdienstleister vor einem ständigen Schiedsgericht geltend machen können.

<sup>2</sup> Sie informieren ihre Kundinnen und Kunden vor Eingehung einer Geschäftsbeziehung, vor einem erstmaligen Vertragsschluss sowie auf Anfrage hin jederzeit über die Möglichkeit, im Streitfall wahlweise ein Schiedsgericht nach Absatz 1 oder den Zivilrichter anzurufen.

**Art. 86** Zusammensetzung und Verfahren

<sup>1</sup> Das Schiedsgericht wird von einer unabhängigen Person präsiert und setzt sich im Übrigen aus einer paritätischen Vertretung der Finanzdienstleister und der Privatkundinnen und -kunden zusammen.

<sup>2</sup> Das Verfahren ist in einer Schiedsordnung zu regeln. Diese muss ein faires, einfaches und rasches Verfahren sowie die Wahrung des rechtlichen Gehörs sicherstellen.

<sup>3</sup> Das Verfahren muss für die Privatkundin oder den Privatkunden kostengünstig oder kostenlos sein. Ausgenommen sind Verfahren, die offensichtlich missbräuchlich oder in einer bereits behandelten Sache eingeleitet wurden.

<sup>4</sup> Das EJPD genehmigt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte und die Schiedsordnung.

<sup>5</sup> Besteht kein Schiedsgericht oder genügt ein Schiedsgericht den Anforderungen dieses Kapitels nicht, so bestimmt der Bundesrat das Schiedsgericht und regelt das Verfahren sowie die Organisation in einer Verordnung. Er bestimmt die angeschlossenen Finanzdienstleister und legt deren Beiträge fest.

**Art. 87** Verhältnis zu anderen Verfahren

Privatkundinnen und -kunden können ein Schiedsgericht erst anrufen, wenn sie in der gleichen Sache ein Gesuch um Streitbeilegung bei einer anerkannten Ombudsstelle gestellt und am Verfahren teilgenommen haben.

**Art. 88** Rechtshängigkeit

<sup>1</sup> Das Schiedsverfahren ist rechtshängig, sobald der Privatkunde oder die Privatkundin das Schiedsgericht anruft

<sup>2</sup> Werden bei einem staatlichen Gericht und einem Schiedsgericht Klagen über denselben Streitgegenstand zwischen denselben Parteien rechtshängig gemacht, setzt das zuletzt angerufene Gericht das Verfahren aus, bis das zuerst angerufene Gericht über seine Zuständigkeit entschieden hat.

**Art. 89** Einigung der Parteien

Erledigen die Parteien während des Schiedsverfahrens die Streitsache, so hält das Schiedsgericht auf Antrag die Einigung in Form eines Schiedsspruches fest.

**Art. 90** Wirkungen des Schiedsspruches

Mit der Eröffnung hat der Schiedsspruch die Wirkung eines rechtskräftigen und vollstreckbaren gerichtlichen Entscheids.

**Art. 91** Beschwerde und Revision

Entscheide von Schiedsgerichten sind mit deren Eröffnung endgültig. Vorbehalten bleiben die Beschwerde und die Revision nach dem 7. Titel des 3. Teils der Zivilprozessordnung<sup>22</sup>.

**Variante B****3. Kapitel: Prozesskosten****1. Abschnitt: Prozesskostenfonds****Art. 85** Errichtung

Unter dem Namen «Prozesskostenfonds für Finanzdienstleistungsstreitigkeiten» wird ein Spezialfonds des Bundes nach Artikel 52 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 7. Oktober 2005<sup>23</sup> errichtet (Prozesskostenfonds).

<sup>22</sup> SR 272

<sup>23</sup> SR 611.0

**Art. 86**      Zweck

Aus dem Prozesskostenfonds werden die nach dem 3. Abschnitt dieses Kapitels rechtskräftig bewilligten Leistungen gegenüber den berechtigten Personen geleistet.

**Art. 87**      Finanzierung

Der Prozesskostenfonds wird finanziert durch:

- a. die Beiträge der Finanzdienstleister (Art. 90 und Art. 91);
- b. die von Finanzdienstleistern allfällig in Verfahren zu entrichtenden Partei-entschädigungen, soweit diese dem Fonds zustehen (Art. 100 Abs. 4);
- c. Zuwendungen Dritter;
- d. Zinserträge und übrige Erträge aus der Verwaltung der Aktiven.

**Art. 88**      Vermögensverwaltung und Verwaltungskosten

<sup>1</sup> Der Prozesskostenfonds wird vom Eidgenössischen Finanzdepartement verwaltet.

<sup>2</sup> Sämtliche Kosten der Verwaltung des Vermögens und der Organisation des Prozesskostenfonds werden aus den Mitteln des Fonds gedeckt.

## **2. Abschnitt: Beiträge der Finanzdienstleister**

**Art. 89**      Pflicht

Finanzdienstleister sind zur Leistung jährlicher Beiträge zur Äufnung des Prozesskostenfonds verpflichtet, es sei denn, dieser verfügt über Aktiven, mit denen mindestens für zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre die zu erwartenden Leistungen nach Artikel 93 bestritten werden können.

**Art. 90**      Bemessung der Beiträge

<sup>1</sup> Der Bundesrat legt in einer Verordnung Tarife für die von den Finanzdienstleistern zu entrichtenden Beiträge fest. Er berücksichtigt dabei insbesondere:

- a. den Wert der vom Finanzdienstleister erbrachten Finanzdienstleistungen gegenüber Privatkundinnen und -kunden;
- b. die Anzahl der Privatkundinnen und -kunden des Finanzdienstleisters;
- c. die Anzahl der für den Finanzdienstleister tätigen Kundenberaterinnen und -berater;
- d. die Anzahl Klagen und Verfahren zur Streitbeilegung vor einer spezialisierten Ombudsstelle, die die einzelnen Finanzdienstleister betreffen.

<sup>2</sup> Das Eidgenössische Finanzdepartement bestimmt gestützt auf die Verordnung des Bundesrats jährlich die Beiträge der Finanzdienstleister und fordert diese in zwei halbjährlichen Raten ein.

**Art. 91** Nachschusspflicht

<sup>1</sup> Reichen die Beiträge nach Artikel 90 nicht zur Deckung der Kosten des Prozesskostenfonds aus, so sind die Finanzdienstleister zur Leistung zusätzlicher ausserordentlicher Beiträge zur Deckung der Kosten verpflichtet.

<sup>2</sup> Für die Bemessung des Nachschusses gilt Artikel 90 sinngemäss.

**3. Abschnitt: Übernahme der Prozesskosten****Art. 92** Anspruch

<sup>1</sup> Privatkundinnen und -kunden haben Anspruch auf Übernahme eines angemessenen Teils ihrer Prozesskosten durch den Prozesskostenfonds für Klagen gegen Finanzdienstleister, wenn:

- a. sie in der gleichen Sache ein Gesuch um Streitbeilegung bei der zuständigen Ombudsstelle gestellt und am Verfahren teilgenommen haben;
- b. ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint;
- c. der Streitwert der Klage den Betrag von 1 Million Franken nicht übersteigt; und
- d. sie nicht über ausserordentlich gute finanzielle Verhältnisse verfügen.

<sup>2</sup> Kein Anspruch auf Übernahme von Prozesskosten besteht, wenn für die betreffende Streitsache ein genehmigter Gruppenvergleich vorliegt und die Partei von ihrem Austrittsrecht (Art. 111) Gebrauch gemacht hat.

<sup>3</sup> Anspruch auf Übernahme von Prozesskosten durch den Prozesskostenfonds haben auch Verbände und Organisationen, die nach Massgabe des 4. Kapitels dieses Titels zur Verbandsklage berechtigt sind, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben b und d erfüllen.

**Art. 93** Umfang der Leistungen

<sup>1</sup> Nachfolgende Leistungen können durch den Prozesskostenfonds übernommen und beglichen werden:

- a. Gerichtskosten;
- b. eine allfällige Parteientschädigung an die Gegenpartei;
- c. die Kosten einer angemessenen Rechtsvertretung durch eine Rechtsvertreterin oder einen Rechtsvertreter, die oder der zur berufsmässigen Vertretung berechtigt ist sowie allfälliger Expertinnen und Experten im Umfang des rechtskräftig bewilligten Betrags.

<sup>2</sup> Soweit die Prozesskosten vom Prozesskostenfonds übernommen werden, entfällt die Pflicht, Vorschüsse und Sicherheiten zu leisten.



**Art. 94**      Gesuch und Verfahren

<sup>1</sup> Das Gesuch um Übernahme von Prozesskosten durch den Prozesskostenfonds kann vor oder nach Eintritt der Rechtshängigkeit der Klage beim zuständigen Gericht gestellt werden.

<sup>2</sup> Das Gesuch enthält:

- a. die Bezeichnung der Parteien und ihrer allfälligen Vertreterinnen und Vertreter;
- b. die Angabe der behaupteten Ansprüche oder der allfällig rechtshängigen Rechtsbegehren sowie der entsprechenden Tatsachenbehauptungen und der Beweismittel;
- c. die Angabe des Streitwerts;
- d. die Angabe der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der gesuchstellenden Person;
- e. gegebenenfalls den bezifferten Antrag auf Übernahme und Begleichung der mutmasslichen Kosten für eine angemessene Rechtsvertretung.

<sup>3</sup> Das Gericht kann vor seinem Entscheid die Gegenpartei anhören.

**Art. 95**      Entscheid

<sup>1</sup> Wird das Gesuch ganz oder teilweise gutgeheissen, so enthält der Entscheid insbesondere:

- a. die Angabe der vom Prozesskostenfonds zu übernehmenden und zu begleichenden Leistungen;
- b. den Betrag, der für die Kosten der Rechtsvertretung sowie allfällige Expertinnen und Experten gutgeheissen wurde.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise können die Leistungen rückwirkend bewilligt werden.

**Art. 96**      Kosten

<sup>1</sup> Wird das Gesuch gutgeheissen, so werden die Kosten des Verfahrens ebenfalls vom Prozesskostenfonds übernommen.

<sup>2</sup> Wird das Gesuch abgelehnt, so werden ausser bei Bös- oder Mutwilligkeit keine Kosten erhoben.

<sup>3</sup> Bei rechtshängiger Klage kann über die Kosten zusammen mit der Hauptsache entschieden werden.

<sup>4</sup> Die Gegenpartei hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung.

**Art. 97**      Rechtsmittel

Wird das Gesuch ganz oder teilweise abgelehnt oder die Gutheissung widerrufen, so kann der Entscheid von der gesuchstellenden Person mit Beschwerde angefochten werden.

**Art. 98** Mitteilung des Entscheids

Das Gericht teilt dem Prozesskostenfonds seinen Entscheid mit.

**Art. 99** Ergänzung und Widerruf der Übernahme der Prozesskosten

<sup>1</sup> Auf Gesuch hin kann das Gericht den gutgeheissenen Betrag ergänzen und die Übernahme weiterer Kosten für die Rechtsvertretung oder allfällige Expertinnen und Experten bewilligen.

<sup>2</sup> Das Gericht kann die Guttheissung von Amtes wegen oder auf Antrag des Prozesskostenfonds oder der Gegenpartei widerrufen, wenn der Anspruch darauf nicht mehr besteht oder nie bestanden hat.

**Art. 100** Liquidation der Prozesskosten durch den Prozesskostenfonds

<sup>1</sup> Der Prozesskostenfonds kommt für die Prozesskosten von Privatkundinnen und -kunden im gutgeheissenen Umfang auf.

<sup>2</sup> In diesem Umfang begleicht der Prozesskostenfonds Gerichtskosten, Kosten der Rechtsvertretung sowie allfällige Parteientschädigungen. Diese Kosten können in den Verfahren direkt dem Prozesskostenfonds auferlegt werden.

<sup>3</sup> Der Prozesskostenfonds haftet den Gläubigerinnen und Gläubigern gegenüber allein für die Leistungen. Diese haben ein direktes Forderungsrecht gegenüber dem Prozesskostenfonds. Sie haben keinen Anspruch auf Bevorschussung, Sicherheitsleistung oder Sicherstellung ihrer Forderungen.

<sup>4</sup> Der Prozesskostenfonds tritt im Umfang seiner Leistungen in die Rechte der Privatkundin oder des Privatkunden gegenüber dem Finanzdienstleister, insbesondere in das Recht auf Bezahlung einer Parteientschädigung, ein. Eine allfällige Parteientschädigung kann direkt dem Prozesskostenfonds zugesprochen werden.

<sup>5</sup> Im Übrigen wird die Liquidation der Kosten durch das Geschäftsreglement des Prozesskostenfonds geregelt.

**4. Kapitel: Verbandsklage und Gruppenvergleichsverfahren****1. Abschnitt: Verbandsklage****Art. 101** Klageberechtigte Verbände und Organisationen

Verbände, Vereine und andere Organisationen sind unter den folgenden Voraussetzungen berechtigt, in eigenem Namen gegen Finanzdienstleister wegen Verletzung zivilrechtlicher Pflichten bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen gegenüber Kundinnen und Kunden zu klagen:

- a. sie sind nicht gewinnorientiert; und
- b. sie sind nach ihren Statuten oder ihrer Satzung zur Wahrung der Interessen bestimmter Personengruppen befugt, namentlich von Privatkundinnen und -kunden oder Konsumentinnen und Konsumenten.

**Art. 102** Zulässige Klagen

Mit der Verbandsklage kann beantragt werden:

- a. eine drohende Pflichtverletzung zu verbieten;
- b. eine bestehende Pflichtverletzung zu beseitigen;
- c. eine Pflichtverletzung festzustellen, wenn an der Feststellung ein schützenswertes Interesse besteht.

**Art. 103** Beanspruchung des Prozesskostenfonds

Klageberechtigte Verbände, Vereine und Organisationen können nach Massgabe des 3. Kapitels dieses Titels um Übernahme der Prozesskosten ihrer Verbandsklage durch den Prozesskostenfonds ersuchen.

**Art. 104** Unterbrechung der Verjährung

Eine Verbandsklage auf Feststellung einer Pflichtverletzung nach Artikel 102 Buchstabe c unterbricht die Verjährung nach Artikel 135 des Obligationenrechts<sup>24</sup> für Forderungen von Personen, die von der Verbandsklage erfasst werden.

**2. Abschnitt: Gruppenvergleichsverfahren****Art. 105** Grundsatz

<sup>1</sup> Verbände, Vereine und Organisationen können mit einem oder mehreren Finanzdienstleistern in einem Gruppenvergleich die finanziellen Folgen einer Verletzung der zivilrechtlichen Pflichten des Finanzdienstleisters bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen gegenüber Kundinnen und Kunden regeln, sofern sie nach Artikel 101 zur Verbandsklage legitimiert sind (legitimierte Verbände, Vereine und Organisationen).

<sup>2</sup> Dieser Gruppenvergleich kann vom oberen kantonalen Gericht auf gemeinsamen Antrag der Parteien für sämtliche von der Pflichtverletzung betroffenen Kundinnen und Kunden und deren Rechtsnachfolgerinnen und -nachfolger für verbindlich erklärt werden. Vorbehalten bleibt der Austritt nach Artikel 111.

**Art. 106** Gruppenvergleichsvereinbarung

<sup>1</sup> Der Gruppenvergleich ist schriftlich in einer Vereinbarung festzuhalten und sowohl von den Parteien als auch von ihren Rechtsvertreterinnen und -vertreter zu unterzeichnen.

<sup>2</sup> Die Gruppenvergleichsvereinbarung enthält mindestens:

- a. eine möglichst präzise Beschreibung der Verletzung der zivilrechtlichen Pflichten des Finanzdienstleisters bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen und des dadurch verursachten Schadens;
- b. eine möglichst präzise Bezeichnung der Gruppe der betroffenen Kundinnen und Kunden und ihrer Anzahl, gegebenenfalls unterschieden nach Art und Schwere der Pflichtverletzung oder des erlittenen Schadens;
- c. die seitens Finanzdienstleister an die betroffenen Kundinnen und Kunden zu leistende Entschädigung insgesamt sowie aufgeteilt auf die betroffenen Kundinnen und Kunden;
- d. die Voraussetzungen, unter denen die betroffenen Kundinnen und Kunden entschädigt werden;
- e. Bestimmungen zum weiteren Verfahren zur Geltendmachung, Festlegung und Auszahlung der Entschädigungen an die betroffenen Kundinnen und Kunden;
- f. Name und Adresse der Vertretung des legitimierten Verbandes, Vereins oder der legitimierten Organisation, gegenüber der die Austrittserklärung nach Artikel 111 abzugeben ist; und
- g. Regelungen über die Tragung der Kosten, insbesondere derjenigen des Genehmigungsverfahrens.

#### **Art. 107**      Antrag um Genehmigung

<sup>1</sup> Der gemeinsame Antrag der Parteien auf Genehmigung des Gruppenvergleichs ist zusammen mit einem Original der Gruppenvergleichsvereinbarung beim zuständigen oberen kantonalen Gericht einzureichen.

<sup>2</sup> Er enthält mindestens:

- a. die Namen und Adressen der Parteien;
- b. präzise Angaben zu Inhalt und Entstehung des Gruppenvergleichs sowie zu dessen wichtigsten Grundlagen und Elementen, insbesondere zur Pflichtverletzung des Finanzdienstleisters sowie zu den betroffenen Kundinnen und Kunden;
- c. die Namen und Adressen aller betroffenen Kundinnen und Kunden, die den Parteien bekannt sind und für die der Gruppenvergleich verbindlich erklärt werden soll; und
- d. Angaben zu den öffentlichen Bekanntmachungen und Informationen zu Inhalt und Wirkungen des Gruppenvergleichs an die betroffenen Kundinnen und Kunden und insbesondere zum Recht, den Austritt zu erklären.

<sup>3</sup> Die Einreichung des Antrags unterbricht die Verjährung nach Artikel 135 des Obligationenrechts<sup>25</sup> für Forderungen, die vom Gruppenvergleich erfasst sind.

<sup>25</sup> SR 220

**Art. 108**      Genehmigungsverfahren

<sup>1</sup> Das obere kantonale Gericht lädt die Parteien zu einer Verhandlung vor. Diese ist öffentlich.

<sup>2</sup> Zusammen mit der Vorladung beauftragt das obere kantonale Gericht die Parteien, auf deren Kosten in angemessener Weise sämtliche nach Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe c bekannten betroffenen Kundinnen und Kunden sowie die Öffentlichkeit zu informieren über

- a. Ort und Datum der öffentlichen Verhandlung;
- b. die Möglichkeit zur Teilnahme; und
- c. Inhalt und Gegenstand der Gruppenvergleichsvereinbarung.

<sup>3</sup> Es kann anordnen, dass sämtliche Beteiligten ihre Eingaben vor der Verhandlung schriftlich einzureichen haben.

<sup>4</sup> Es kann von Amtes wegen Beweise erheben, insbesondere sachverständige Personen beiziehen oder schriftliche Auskünfte einholen.

<sup>5</sup> Vor seiner Entscheidung gibt es den Parteien Gelegenheit zur Anpassung oder Ergänzung der Gruppenvergleichsvereinbarung.

<sup>6</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung<sup>26</sup> sinngemäss.

**Art. 109**      Verhältnis zu anderen Verfahren

Auf Antrag des Finanzdienstleisters werden andere Verfahren, in denen der Finanzdienstleister wegen der gleichen Verletzung seiner zivilrechtlichen Pflichten bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen verklagt wurde und wofür er gegenüber den betroffenen Kundinnen und Kunden nach dem Vergleich eine Entschädigung leistet, für die Dauer des Verfahrens um Genehmigung der Gruppenvergleichsvereinbarung sistiert.

**Art. 110**      Genehmigung

<sup>1</sup> Das obere kantonale Gericht genehmigt eine Gruppenvergleichsvereinbarung, wenn sie die Voraussetzungen nach Artikel 106 erfüllt.

<sup>2</sup> Es erklärt sie als für sämtliche von der Pflichtverletzung betroffenen Kundinnen und Kunden und deren Rechtsnachfolgerinnen und -nachfolger verbindlich, wenn:

- a. die Entschädigung im Verhältnis zur Pflichtverletzung sowie zu Art und Schwere des erlittenen Schadens und zum Verfahren zur Geltendmachung, Festlegung und Auszahlung der Entschädigungen an die betroffenen Kundinnen und Kunden angemessen ist;
- b. die vorgesehenen Sicherheiten für die Zahlung der vereinbarten Entschädigung ausreichen;
- c. eine unabhängige Instanz bestimmt ist, die die Entschädigungen für die betroffenen Kundinnen und Kunden soweit bemisst, als die Höhe und Art der

<sup>26</sup> SR 272

Entschädigung nicht unmittelbar in der Gruppenvergleichsvereinbarung festgelegt sind;

- d. die Gruppe der vom Vergleich betroffenen Kundinnen und Kunden genügend gross ist, sodass die Verbindlicherklärung für sämtliche betroffenen Kundinnen und Kunden gerechtfertigt erscheint;
- e. der legitimierte Verband, Verein oder die legitimierte Organisation die Gruppe der betroffenen Kundinnen und Kunden genügend zu repräsentieren vermag und nicht ein anderer zur Verbandsklage berechtigter Verband, Verein oder eine andere zur Verbandsklage berechnigte Organisation besser zur Repräsentation geeignet erscheint; und
- f. die Interessen der vom Gruppenvergleich betroffenen Kundinnen und Kunden insgesamt angemessen gewahrt und gewährleistet erscheinen.

<sup>3</sup> Mit der rechtskräftigen Genehmigung erlangt der Gruppenvergleich für sämtliche davon betroffenen Kundinnen und Kunden die Wirkungen eines Vergleichs nach Artikel 241 der Zivilprozessordnung<sup>27</sup>, es sei denn, eine betroffene Kundin und ein betroffener Kunde erklärt wirksam ihren Austritt.

<sup>4</sup> Eine Anfechtung des rechtskräftig genehmigten Gruppenvergleichs und eine Revision gegen den Genehmigungsentscheid sind ausgeschlossen.

<sup>5</sup> Zusammen mit der Genehmigung beauftragt das obere kantonale Gericht die Parteien des Gruppenvergleichs, die betroffenen Kundinnen und Kunden sowie die Öffentlichkeit angemessen über den Genehmigungsentscheid sowie über die Möglichkeit des Austritts und das Verfahren nach Artikel 111 auf eigene Kosten zu informieren.

<sup>6</sup> Wird der Gruppenvergleich nicht genehmigt, so haben die Parteien umgehend sämtliche nach Absatz 2 Buchstabe c bekannten betroffenen Kundinnen und Kunden in angemessener Weise in Kenntnis zu setzen.

## **Art. 111**      Austritt

<sup>1</sup> Jede vom Gruppenvergleich betroffene Kundin und jeder vom Gruppenvergleich betroffene Kunde hat das Recht, innerhalb der gesetzten Frist gegenüber der im Gruppenvergleich bezeichneten Vertretung des legitimierten Verbandes, Vereins oder der legitimierten Organisation zu erklären, dass

- a. sie oder er aus der Gruppe der betroffenen Kundinnen und Kunden austritt; und
- b. der Gruppenvergleich für sie nicht verbindlich sein soll.

<sup>2</sup> Die betroffene Kundin oder der betroffene Kunde hat ihren oder seinen Austritt innert der vom oberen kantonalen Gericht angesetzten Frist von mindestens drei Monaten ab dem Zeitpunkt seines Entscheids über die Genehmigung des Gruppenvergleichs schriftlich oder unter Verwendung des von den Parteien des Gruppenvergleichs gemeinsam veröffentlichen Formulars zu erklären.

<sup>27</sup> SR 272

<sup>3</sup> Erhält eine Kundin oder ein Kunde erst nach Ablauf der Austrittsfrist Kenntnis, dass sie vom Gruppenvergleich betroffen ist, so kann sie auch nach Ablauf dieser Frist wirksam ihren Austritt erklären, wenn sie oder er umgehend nach Entdecken gegenüber der bezeichneten Vertretung des legitimierten Verbandes, Vereins oder der legitimierten Organisation nachweist, dass sie oder er bisher keine Kenntnis von der Betroffenheit haben konnte.

#### **Art. 112**      Widerruf

<sup>1</sup> Sowohl der legitimierte Verband, Verein oder die legitimierte Organisation als auch der Finanzdienstleister haben das Recht, den gerichtlich genehmigten Gruppenvergleich gegenüber dem oberen kantonalen Gericht innert 30 Tagen nach Ablauf der Austrittsfrist zu widerrufen, wenn mehr als ein Drittel der betroffenen Kundinnen und Kunden wirksam ihren Austritt erklärt haben.

<sup>2</sup> Die widerrufende Partei hat neben dem Gericht auch sämtliche betroffenen Kundinnen und Kunden umgehend in angemessener Weise über den Widerruf zu informieren.

#### **Art. 113**      Rechtsmittel

<sup>1</sup> Der Entscheid des oberen kantonalen Gerichts über die Genehmigung eines Gruppenvergleichs kann nur angefochten werden von Verbänden, Vereinen und Organisationen, die zur Verbandsklage nach Artikel 101 berechtigt sind.

<sup>2</sup> Wird ein Gruppenvergleich nicht genehmigt, so kann jede der Parteien der Gruppenvergleich diesen Entscheid anfechten.

#### **Art. 114**      Kosten

Das obere kantonale Gericht ist beim Entscheid über die Prozesskosten nicht an die Vereinbarungen der Parteien gebunden und kann diese abweichend davon ganz oder teilweise bestimmten Parteien auferlegen.

#### **Art. 115**      Erfüllung

<sup>1</sup> Mit der rechtskräftigen gerichtlichen Genehmigung können die Parteien und sämtliche dadurch gebundenen betroffenen Kundinnen und Kunden die Erfüllung verlangen.

<sup>2</sup> Verlangt eine betroffene Kundin oder ein betroffener Kunde die Erfüllung, so ist ein Austritt nach Artikel 111 ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Neben der betroffenen Kundin oder dem betroffenen Kunden kann auch der legitimierte Verband, Verein oder die legitimierte Organisation die Erfüllung und Entschädigung verlangen, es sei denn, die betroffene Kundin oder der betroffene Kunde widerspricht oder erklärt den Austritt.

**Art. 116** Entschädigung

<sup>1</sup> Ein nach Massgabe des Gruppenvergleichs von der zuständigen Stelle getroffener Entscheid über eine Entschädigung an eine betroffene Kundin oder einen betroffenen Kunden ist verbindlich, es sei denn, die Entschädigung ist offensichtlich unverhältnismässig oder ungerecht.

<sup>2</sup> Sofern entsprechend vereinbart, erlischt der Anspruch auf Entschädigung einer betroffenen Kundin oder eines betroffenen Kunden nach Ablauf einer Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem die betroffene Kundin oder der betroffene Kunde von der Möglichkeit zur Geltendmachung ihres oder seines Entschädigungsanspruchs Kenntnis erlangte.

<sup>3</sup> Stellt sich bei der Erfüllung des Gruppenvergleichs heraus, dass die Entschädigung, die darin insgesamt vorgesehen ist, nicht zur Befriedigung sämtlicher Entschädigungsforderungen ausreicht, so werden die einzelnen Entschädigungen anteilmässig gekürzt. Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen sowie bereits geleistete Auszahlungen.

<sup>4</sup> Bestehen Anzeichen, dass nicht sämtliche Entschädigungsforderungen vollständig befriedigt werden können, so kann die Auszahlung einstweilen verweigert werden.

**5. Titel: Aufsicht und Informationsaustausch****Art. 117** Aufsicht

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde überwacht die Einhaltung der Anforderungen an das Erbringen von Finanzdienstleistungen und das Anbieten von Finanzinstrumenten bei den von ihr beaufsichtigten Finanzdienstleistern. Sie kann Anordnungen treffen, um Verletzungen zu beseitigen oder zu verhindern.

<sup>2</sup> Privatrechtliche Streitigkeiten zwischen Finanzdienstleistern oder zwischen Finanzdienstleistern und Kundinnen und Kunden entscheidet das zuständige Zivilgericht.

**Art. 118** Informationsaustausch

Die FINMA, die Aufsichtsorganisation (AO), die Registrierungsstelle für Kundenberaterinnen und -berater, die Prüfstellen für Prospekte, die Ombudsstellen und die Anerkennungs- und Aufsichtsbehörde über die Ombudsstellen können einander nicht öffentlich zugängliche Informationen übermitteln, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.



## 6. Titel: Strafbestimmungen

### **Art. 119** Verletzung der Vorschriften für Prospekte und Basisinformationsblätter

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. im Prospekt oder im Basisinformationsblatt nach dem 3. Titel oder bei anderen Informationen:
  - 1. falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt,
  - 2. nicht alle vorgeschriebenen Angaben aufnimmt;
- b. den Prospekt oder das Basisinformationsblatt nach dem 3. Titel:
  - 1. nicht oder nicht ordnungsgemäss erstellt,
  - 2. nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen veröffentlicht.

<sup>2</sup> Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

### **Art. 120** Unerlaubtes Anbieten von Finanzinstrumenten

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ein internes Sondervermögen öffentlich anbietet oder dafür Werbung betreibt;
- b. Privatkundinnen und -kunden ohne Vermögensverwaltungsvertrag ein strukturiertes Produkt anbietet, ohne die Bedingungen von Artikel 58 Absatz 1 einzuhalten.

<sup>2</sup> Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.

### **Art. 121** Verletzung der Verhaltensregeln

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 50 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. die Informationspflichten nach den Artikeln 7–9 verletzt;
- b. die Pflichten zur Eignungs- und Angemessenheitsprüfung nach den Artikeln 10–13 und 14 Absatz 2 verletzt;
- c. die Pflichten nach Artikel 26 verletzt.

<sup>2</sup> Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 15 000 Franken bestraft.

## 7. Titel: Schlussbestimmungen

### **Art. 122** Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

**Art. 123**      Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

**Art. 124**      Übergangsbestimmung

Für Finanzinstrumente, die vor Inkrafttreten des Gesetzes Privatkundinnen und -kunden angeboten wurden, muss innert zwei Jahren nach Inkrafttreten ein Basisinformationsblatt erstellt werden.

**Art. 125**      Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Die Bundeskanzlerin:

## Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

### 1. Obligationenrecht<sup>28</sup>

*Art. 652a*

*Aufgehoben*

*Art. 752*

*Aufgehoben*

*Art. 1156*

*Aufgehoben*

### 2. Zivilprozessordnung<sup>29</sup>

*Art. 5 Abs. 1 Bst. i*

<sup>1</sup> Das kantonale Recht bezeichnet das Gericht, welches als einzige kantonale Instanz zuständig ist für:

- i. das Verfahren zur Genehmigung und Verbindlicherklärung eines Gruppenvergleichs nach Artikel 105 ff. des Finanzdienstleistungsgesetzes vom...<sup>30</sup>;

*Art. 47 Abs. 2 Bst. a*

<sup>2</sup> Kein Ausstandsgrund für sich allein ist insbesondere die Mitwirkung:

- a. beim Entscheid über die unentgeltliche Rechtspflege oder über die Übernahme der Prozesskosten durch den Prozesskostenfonds für Finanzdienstleistungsstreitigkeiten;

*Art. 109 Abs. 3*

<sup>3</sup> Besondere gesetzliche Bestimmungen über die Tragung der Prozesskosten bei Gruppenvergleichen bleiben vorbehalten.

<sup>28</sup> SR 220

<sup>29</sup> SR 272

<sup>30</sup> SR ....

*Art. 116a* Übernahme der Prozesskosten durch den Prozesskostenfonds

<sup>1</sup> Über Gesuche um Übernahme der Prozesskosten durch den Prozesskostenfonds für Finanzdienstleistungsstreitigkeiten nach dem Finanzdienstleistungsgesetz vom...<sup>31</sup> entscheidet das für die Behandlung eines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege zuständige Gericht im summarischen Verfahren.

<sup>2</sup> Soweit die Prozesskosten vom Prozesskostenfonds übernommen werden, kann die Leistung von Vorschüssen und Sicherheiten nicht verlangt werden.

<sup>3</sup> Die Gerichtskosten können direkt diesem auferlegt und eine Parteientschädigung dem Prozesskostenfonds auferlegt oder zugesprochen werden.

*Art. 199 Abs. 2 Bst. d*

<sup>2</sup> Die klagende Partei kann einseitig auf das Schlichtungsverfahren verzichten, wenn:

- d. in Streitigkeiten zwischen einer Kundin oder einem Kunden und einem Finanzdienstleister ein Verfahren vor einer Ombudsstelle durchgeführt wird.

*Art. 251a* Finanzdienstleistungsgesetz vom...

Das summarische Verfahren gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten:

- a. Anspruch auf Herausgabe einer Kopie des Kundendossiers sowie weiterer Dokumente (Art. 72 FIDLEG<sup>32</sup>);
- b. Verfahren um Übernahme der Prozesskosten durch den Prozesskostenfonds (Art. 92 ff. FIDLEG).

**3. Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006<sup>33</sup>***Art. 2 Abs. 3*

<sup>3</sup> Investmentgesellschaften in Form von schweizerischen Aktiengesellschaften unterstehen diesem Gesetz nicht, sofern sie an einer Schweizer Börse kotiert sind oder sofern:

- a. ausschliesslich Aktionärinnen und Aktionäre im Sinne von Artikel 10 Absätze 3 und 3<sup>ter</sup> beteiligt sein dürfen; und

*Art. 3 Abs. 1*

<sup>1</sup> Als Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen im Sinne dieses Gesetzes gilt jedes Anbieten von kollektiven Kapitalanlagen und jedes Werben für kollektive Kapitalanlagen, das sich nicht ausschliesslich an Anleger gemäss Artikel 10 Absatz 3 in

<sup>31</sup> SR ...

<sup>32</sup> SR ...

<sup>33</sup> SR 951.31

Verbindung mit Artikel 4 Absatz 3 Buchstaben a–d des Finanzdienstleistungsgesetzes vom ...<sup>34</sup> richtet.

*Art. 4 und 5*

*Aufgehoben*

*Art. 7 Abs. 3*

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann die Mindestanzahl der Anlegerinnen und Anleger je nach Rechtsform und Adressatenkreis bestimmen. Er kann kollektive Kapitalanlagen für eine einzige qualifizierte Anlegerin oder einen einzigen qualifizierten Anleger (Einanlegerfonds) nach Artikel 10 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 3 Buchstaben b, e und f des Finanzdienstleistungsgesetzes vom...<sup>35</sup> zulassen.

*Art. 10 Abs. 3, 3<sup>bis</sup>, 3<sup>ter</sup>, 4 und 5 Bst. b*

<sup>3</sup> Als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger im Sinne dieses Gesetzes gelten professionelle Kundinnen und Kunden nach Artikel 4 Absätze 3–5 oder nach Artikel 5 Absatz 1 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom...<sup>36</sup>.

<sup>3bis</sup> *Aufgehoben*

<sup>3ter</sup> Anlegerinnen und Anleger, die einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b abgeschlossen haben, gelten als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger, sofern sie nicht schriftlich erklärt haben, dass sie nicht als solche gelten wollen.

<sup>4</sup> *Aufgehoben*

<sup>5</sup> Die FINMA kann kollektive Kapitalanlagen ganz oder teilweise von bestimmten Vorschriften dieses Gesetzes befreien, sofern sie ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern offenstehen und der Schutzzweck des Gesetzes dadurch nicht beeinträchtigt wird, namentlich von den Vorschriften über:

*b. Aufgehoben*

*Art. 22 Sachüberschrift und Abs. 1*

Handel mit Finanzinstrumenten

<sup>1</sup> Gegenparteien für *den Handel mit Finanzinstrumenten* und sonstige Transaktionen sind sorgfältig auszuwählen. Sie müssen Gewähr für die bestmögliche Erfüllung der Transaktionen in preismässiger, zeitlicher und quantitativer Hinsicht bieten.

*Art. 24 Abs. 3*

*Aufgehoben*

<sup>34</sup> SR...

<sup>35</sup> SR...

<sup>36</sup> SR

*Art. 51 Abs. 4*

<sup>4</sup> Der Verwaltungsrat erfüllt die Pflichten nach dem 3. Titel des Finanzdienstleistungsgesetzes vom...<sup>37</sup>.

*Art. 71 Abs. 3 und 4*

<sup>3</sup> Auf die besonderen Risiken, die mit alternativen Anlagen verbunden sind, ist in Verbindung mit der Bezeichnung, im Prospekt nach dem 3. Titel des Finanzdienstleistungsgesetzes vom...<sup>38</sup> und in der Werbung hinzuweisen.

<sup>4</sup> *Aufgehoben*

*Art. 73 Abs. 2*

<sup>2</sup> Sie kann die Aufbewahrung des Fondsvermögens Dritt- und Sammelverwahrern im In- oder Ausland übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Die Anlegerinnen und Anleger sind über die Risiken, die mit einer solchen Übertragung verbunden sind, im Prospekt nach dem 3. Titel des Finanzdienstleistungsgesetzes vom...<sup>39</sup> zu informieren.

*Überschrift vor Art. 75 sowie Art. 75–77*

*Aufgehoben*

*Art. 102 Abs. 3*

*Aufgehoben*

*Art. 116*

*Aufgehoben*

*Art. 128 Abs. 1 Bst. c*

<sup>1</sup> Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Bewilligungsträger die gesetzlichen, vertraglichen, statutarischen und reglementarischen Vorschriften einhalten, und führt unangemeldet Zwischenprüfungen durch. Sie prüft jährlich namentlich:

- c. den Prospekt und das Basisinformationsblatt nach dem 3. Titel des Finanzdienstleistungsgesetzes vom...<sup>40</sup>;

*Art. 148 Abs. 1 Bst. f und g*

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

<sup>37</sup> SR...

<sup>38</sup> SR...

<sup>39</sup> SR...

<sup>40</sup> SR...

- f. in der Jahresrechnung, im Jahresbericht, Halbjahresbericht oder bei anderen Informationen:
  - 1. falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt,
  - 2. nicht alle vorgeschriebenen Angaben aufnimmt;
- g. die Jahresrechnung, den Jahresbericht oder Halbjahresbericht:
  - 1. nicht oder nicht ordnungsgemäss erstellt;
  - 2. nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen veröffentlicht;
  - 3. nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen der FINMA einreicht.

*Art. 149 Abs. 1 Bst. c und e*

*Aufgehoben*

#### **4. Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007<sup>41</sup>**

*Art. 1 Abs. 1 Bst. i*

<sup>1</sup> Der Bund schafft eine Behörde für die Aufsicht über den Finanzmarkt nach folgenden Gesetzen (Finanzmarktgesetze):

- i. Finanzdienstleistungsgesetz vom ...<sup>42</sup>

*Art. 15 Abs. 2 Bst. c*

<sup>2</sup> Die Aufsichtsabgabe wird nach folgenden Kriterien bemessen:

- c. Für ein Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004<sup>43</sup> ist sein Anteil an den gesamten Prämieinnahmen aller Versicherungsunternehmen massgebend.

#### **5. Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004<sup>44</sup>**

*Art. 42*            *Registrierungspflicht*

<sup>1</sup> Als Versicherungsvermittler oder -vermittlerin darf nur tätig werden, wer in das Kundenberaterregister nach Artikel 30 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom...<sup>45</sup> (FIDLEG) eingetragen ist.

<sup>41</sup> SR 956.1

<sup>42</sup> SR ...

<sup>43</sup> SR 961.01

<sup>44</sup> SR 961.01

<sup>45</sup> SR ...

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des 3. Kapitels aus dem 2. Titel sowie des 2. Kapitels aus dem 4. Titel des FIDLEG gelten sinngemäss, soweit ihnen die Vermittler und Vermittlerinnen nicht bereits als Kundenberaterinnen oder -berater unterstellt sind.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Registrierungspflicht vorsehen.

#### Art. 43 Treue- und Sorgfaltspflicht

Für Vermittler und Vermittlerinnen gelten die Pflichten nach den Artikeln 6, 9, 21 und 22 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom... <sup>46</sup> sinngemäss, soweit sie den Vorschriften nicht bereits als Finanzdienstleister unterstellt sind.

#### Art. 44

##### Aufgehoben

#### Art. 45 Informationspflicht

<sup>1</sup> Sobald Vermittler und Vermittlerinnen mit Versicherten Kontakt aufnehmen, müssen sie diese mindestens über Folgendes informieren:

- a. ihren Name und ihre Adresse;
- b. die angebotene Dienstleistung und die Interessenlage des Vermittlers oder der Vermittlerin;
- c. ob die von ihnen in einem bestimmten Versicherungszweig angebotenen Versicherungsprodukte von einem einzigen oder von mehreren Versicherungsunternehmen stammen und um welche Versicherungsunternehmen es sich handelt;
- d. ihre Vertragsbeziehungen mit den Versicherungsunternehmen, für die sie tätig sind, sowie die Namen dieser Unternehmen;
- e. ob sie ihren Rat auf eine ausgewogene Untersuchung stützen;
- f. die Person, die für Nachlässigkeit, Fehler oder unrichtige Auskünfte im Zusammenhang mit ihrer Vermittlungstätigkeit haftbar gemacht werden kann;
- g. die Bearbeitung der Personendaten, insbesondere Ziel, Umfang und Empfänger der Daten sowie deren Aufbewahrung.

<sup>2</sup> Werbung muss als solche gekennzeichnet sein.

#### Art. 45a Verhaltensregeln

<sup>1</sup> Vor Abschluss eines Versicherungsvertrags ermitteln die Vermittler und Vermittlerinnen die Ziele und Bedürfnisse der Versicherten und erläutern ihnen die Gründe für jeden erteilten Rat.

<sup>2</sup> Vereinbaren die Vermittler und Vermittlerinnen mit dem Versicherungsnehmer oder der Versicherungsnehmerin, dass eine Beratung aufgrund einer ausgewogenen

<sup>46</sup> SR ...



Untersuchung stattfindet, so stützen sie ihren Rat auf die Untersuchung einer hinreichenden Zahl von auf dem Markt erhältlichen Versicherungsverträgen.

<sup>3</sup> Für Vermittler und Vermittlerinnen, die in einem Treueverhältnis zu den Kundinnen und Kunden stehen und in deren Interesse handeln, gelten die Pflichten nach Artikel 26 des FIDLEG<sup>47</sup> sinngemäss, soweit sie der Bestimmung nicht bereits als Finanzdienstleister unterstellt sind.

*Art. 46 Abs. 1 Bst. f*

<sup>1</sup> Die FINMA hat folgende Aufgaben:

- f. Sie schützt die Versicherten gegen Missbräuche der Versicherungsunternehmen.

*Art. 51 Abs. 2 Bst. g*

*Aufgehoben*

*Art. 86 Abs. 1 Bst. e*

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- e. eine der Pflichten nach Artikel 45 oder Artikel 45a verletzt;

*Art. 90 Abs. 4–8*

*Aufgehoben*

*Art. 90a* Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

Personen, die bei Inkrafttreten des FIDLEG als Versicherungsvermittler und -vermittlerinnen tätig sind, werden vorläufig in das Kundenberaterregister aufgenommen, wenn sie sich innert sechs Monaten nach Inkrafttreten des FIDLEG bei der Registrierungsstelle melden und nachweisen, dass sie die Voraussetzungen von Artikel 30 Absatz 1 und Absatz 2 des FIDLEG sinngemäss erfüllen.

<sup>47</sup> SR ...

